

**Bezugspreise:**

für Wien mit Zustellung  
halbjährig 16 S  
ganzjährig 30 S  
außerhalb Wiens  
Zuschlag der entsprechenden  
Postgebühren.

Einzelne Nummern 30 g  
bei der Schriftleitung

# Amtsblatt

der

# Stadt Wien

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag.

Schriftleitung und Verwaltung:

1. Rathaus, Stiege 8, 1. Stock

Fernsprecher:

A-23-500 und A-28-500

Klappe 263.

Postsparkassen-Konto Nr. 100.367.

Annahme von Anzeigen bei der  
Schriftleitung.

Nr. 70.

Mittwoch 2. September 1931.

Jahrgang XL.

**Inhalt.** Sitzungsberichte: Ausschuss für Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform vom 27. Juli. — Ausschuss für Wohnungswesen vom 28. Juli. — Bezirksvertretungen: Sitzungen. — Allgemeine Nachrichten: Statistische Daten über Wien für den Monat Mai 1931. — Baubewegung vom 29. August bis 1. September. — Arbeiten und Lieferungen: Anbotausreibungen, Ergebnisse. — Kundmachungen: Veränderliche Gebühren auf den Wiener Schlachtviehmärkten; Durchführung des neuen Tierseuchenübereinkommens mit Ungarn und Jugoslawien; Festsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Justgasse, Brünner Straße, Straße 2 und verlängerter Ruthnergasse im 21. Bezirke. — Eintragungen in den Erwerbsteuerkataster.

## Ausschuss

### für Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform.

#### Bericht

über die Sitzung vom 27. Juli 1931.

Voritzender: **GR. Täubler.**Amtsf. StR.: **Speiser.**

Anwesende: Die **GR. Gschladt, Höppeler, Käthe Königstetter, Rogler, Reder, Dr. Stowasser, Untermaier und Wagner;** ferner **Ob. Mag. R. Dr. Kritschka.**

Entschuldigt: Die **GR. Innerhuber und Pokorny.**Schriftführer: **Mag. Sekr. Dr. Kinzl.****GR. Täubler** eröffnet die Sitzung.Berichterstatte **StR. Speiser:**

(Z. 844.) Der Gemeinderatsausschuss I nimmt zur Kenntnis, daß durch Verrechnung der Pensionen nach Gemeindefunktionären, die auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 5. Dezember 1924, **P. Z. 3059**, einen Anspruch auf eine Witwenpension haben, auf der Ausgabrubrik 105/2 der Ansatz für 1931 der Ausgabrubrik 105/2 „Witwen- und Waisenpensionen (nach gewählten Funktionären)“ um den Betrag von 23.300 S überschritten wird, so daß das Gesamterfordernis dieser Rubrik 55.770 S betragen wird. Das Mehrerfordernis von 23.300 S findet in den Minderausgaben auf Ausgabrubrik 105/4 „Freiwillig gewährte Ruhe- und Versorgungsgegenstände“ seine Deckung.

(Z. 818.) Die außerordentliche Pension der Stadttratswitwe **Stephanie Schwer** wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 5. Dezember 1924, **P. Z. 3059**, ab 1. August 1931 mit 50 Prozent der Ruhegehaltbemessungsgrundlage festgesetzt.

(Z. 836.) Der vertragsmäßig bestellte Anstaltsarzt **Dr. Otiast Lustmann** wird mit Wirksamkeit von dem der Beschlußfassung folgenden Monatsersten an in provisorischer Eigenschaft der allgemeinen Dienstordnung unterstellt und in den Stand der Anstaltsärzte übernommen. Für die Erlangung der definitiven Anstellung wird eine vom Tage der Unterstellung unter die Dienstordnung an zu berechnende zweijährige zufriedenstellende Dienstleistung vorgeschrieben. Die ärztliche Privatpraxis ist nicht gestattet.

(Z. 822.) Der Straßenvorarbeiter **Ferdinand Bouda** wird mit Wirksamkeit von dem auf die Beschlußfassung folgenden Monatsersten

ohne Aenderung seiner Einreihung zum Sanitätsgehilfen überseht. (Uebersetzung unter den Bedingungen des Beschlusses des Gemeinderatsausschusses I vom 1. Februar 1926, **Z. 41.**)

(Z. 810.) Die Probezeit des provisorischen Feuerwehrmannes 2. Klasse **Wilhelm Ficnar** für die definitive Anstellung wird bis zum 13. November 1931 verlängert.

(Z. 812.) Die Probefristzeit des provisorischen Hausarbeiters **Heinrich Bartosch** wird bis 30. Juni 1932 verlängert.

Nachstehende Ansuchen um Definitivum werden genehmigt:

- (Z. 797) **Hermine Wallisch, Badefrau;**
- (Z. 798) **Anna Willimet, Badefrau;**
- (Z. 799) **Hilda Prosch, Badefrau;**
- (Z. 800) **Richard Enichtmayer, Badewart;**
- (Z. 825) **Emmerich Müller, Badewart;**
- (Z. 826) **Leopold Neuwirth, Badewart;**
- (Z. 842) **Josef Tesárek, Badewart;**
- (Z. 801) **Karl Nitsch, Badeaufseher;**
- (Z. 802) **Gustav Götz, Badeaufseher;**
- (Z. 803) **Marie Zeman, Badeaufseherin;**
- (Z. 804) **Friederike Huber, Badeaufseherin;**
- (Z. 805) **Adele Rothenberg, Tuberkulosefürsorgerin;**
- (Z. 808) **Amalie Kowrzel, Kinderwärterin;**
- (Z. 815) **Olga Trübzwasser, Kindergärtnerin;**
- (Z. 819) **Therese Schwarz, Wäschereiarbeiterin;**
- (Z. 821) **Karl Savara, Hausarbeiter;**
- (Z. 806) **Antonia Prinz, Pflegerin;**
- (Z. 807) **Alma Abrecht, Pflegerin;**
- (Z. 813) **Karoline Zeglovits, Pflegerin;**
- (Z. 814) **Emma Föchl, Pflegerin;**
- (Z. 820) **Leo Ertelt, Pfleger;**
- (Z. 827) **Hermine Hromadka, Pflegerin;**
- (Z. 828) **Rosa Wimmer, Pflegerin;**
- (Z. 829) **Johann Liskar, Pfleger;**
- (Z. 830) **Oswald Kröber, Pfleger;**
- (Z. 840) **Anna Zelenka, Wäscherin;**
- (Z. 841) **Marie Wernert, Reinigungsfrau.**

Nachstehende Ansuchen um Witwenpension und Erziehungsbeitrag werden genehmigt:

- (Z. 809) **Marie Schütz, Konstriktionsamtsdirektorswitwe;**
- (Z. 816) **Magdalena Pöcksteiner, Hilfsarbeiterwitwe;**
- (Z. 817) **Franziska Meister, Friedhofsobergehilfenswitwe;**
- (Z. 837) **Elisabeth Sezer, Sanitätsobergehilfenswitwe;**
- (Z. 839) **Wilhelmine Brabenez, Schneiderswitwe;**
- (Z. 838) **Therese Pfeiffer, Sanitätsobergehilfenswitwe.**



# Vöslauer Dolomit-Industrie

Adolf Strauß, Wien, V., Margarefengürtel 45  
Telephon A-30-3-35.

**Dolomit-Edelputz** in allen Farben und Körnungen  
für dekorative Putzarbeiten.

341 Inländisches Fabrikat.

**Dolomit-Fassadensand** sowie alle anderen Arten  
von Sand, Riesel u. Schotter.

Größte Sandwerke Oesterreichs.

Zur Befreiung der nachgenannten Lehrpersonen in den dauern-  
den Ruhestand wird im Sinne des § 148, Absatz 2 des Lehrerdienst-  
gesetzes die Zustimmung erteilt:

(Z. 831) Benzel Steffl, katholischer Religionslehrer;

(Z. 832) Hilda Weiler, Volksschullehrerin.

Nachstehende Ansuchen um Lehrerurlaube werden genehmigt:

(Z. 811) Therese John, Gustav Moißl, Volksschullehrer, Anna  
Schantroch, Hauptschullehrerin; zum Zwecke der Dienstleistung am  
Pädagogischen Institut für die Dauer des Schuljahres 1931/32 unter  
Belassung der Bezüge;

(Z. 833) Anna Kuchinka, Hans Steiner, Johann Wehelsberger,  
Heinrich Wolf, Volksschullehrer; zum Zwecke der Dienstleistung beim  
Wiener Stadtschulrate für die Dauer des Schuljahres 1931/32;

(Z. 834) Josef Söllner, Volksschullehrer; für das Referat  
Sport und Körperkultur bei der M. Abt. 12 für die Dauer des Schul-  
jahres 1931/32 unter Belassung der Bezüge;

(Z. 835) Josef Wohlrab, Volksschullehrer; zum Zwecke der  
Dienstleistung in der Lehrmittelreparaturwerkstätte für die Dauer des  
Schuljahres 1931/32 unter Belassung der Bezüge.

(Z. 843.) Klassenvorrückungen.

Nachstehende Ansuchen um Jahresgaben werden genehmigt:

(Z. 823) Helene Prohaska, Erhöhung;

(Z. 824) Josefina Kahofer, Erhöhung.

## Ausschuß für Wohnungswesen. Bericht

über die Sitzung vom 28. Juli 1931.

Vorsitzender: GR. Hofbauer.

Amts. StR.: Weber.

Anwesende: Die GR. Biner, Hartmann, Hein-  
rich, Hölzbeck, Lutz, Millik, Rausnik, Reiss-  
mann, Rzehak, Schiener, Marie Schuller, Swo-  
boda und Ullreich; ferner StadtbauDior. Ing. Dr.  
Musil, die Sen. Re. Ing. Ducker, Ing. Friedl und Ing.  
Jaeger, die Ob. StadtbauRe. Ing. Wittner, Ing.  
Furch, Ing. Mayer, Ing. Mazal und Ing. Münster  
und Mag. R. Dr. Holzner.

Schriftführer: Verw. Sekr. Marconi.

GR. Hofbauer eröffnet die Sitzung.

Berichterstatter GR. Biner:

(Z. 253, M. Abt. 15 b, 3117/55.) Die Schlosser (Beschlagnahme)-  
arbeiten für den Wohnhausbau 15. Hagengasse werden der Firma  
Josef Kraut übertragen. Die allgemeinen und besonderen Bedingungen  
werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Berichterstatter GR. Swoboda:

(Z. 247, M. Abt. 15 b, 3045.) Die Tonplattenpflasterungs-  
arbeiten für den Wohnhausbau 20. Engelsplatz, Bauteil 1, werden  
der Firma S. Steiner übertragen. Die allgemeinen und besonderen  
Bedingungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

(Z. 248, M. Abt. 15 b, 3045/76 a.) Die Tonplattenpflasterungs-  
arbeiten für den Wohnhausbau 20. Engelsplatz, Bauteil 2, werden  
der Firma Tonwarenabteilung der Niederösterreichischen Eskomple-  
gesellschaft übertragen. Die allgemeinen und besonderen Bedingungen  
werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Berichterstatter GR. Reissmann:

(Z. 251, M. Abt. 15 a, 3109.) Die Zimmermannsarbeiten für  
den Wohnhausbau 2. Schüttelstraße 9—13, werden der Firma Anton  
Muth übertragen. Die allgemeinen und besonderen Bedingungen werden  
zustimmend zur Kenntnis genommen.

(Z. 252, M. Abt. 15 a, 3109/59.) Die Tischlerarbeiten für den  
Wohnhausbau 2. Schüttelstraße 9—13 werden der Firma Johann  
Wanecek übertragen. Die allgemeinen und besonderen Bedingungen  
werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Berichterstatter StR. Weber:

(Z. 254, M. Abt. 15 b, 13/3/49.) Die Erd-, Baumeister- und  
Eisenbetonarbeiten für den Wohnhausbau 13. Jenukgasse 18—26  
werden der Firma „Stabil“-Baugesellschaft m. b. H. übertragen. Die  
allgemeinen und besonderen Bedingungen werden zustimmend zur  
Kenntnis genommen.

Berichterstatter Mag. R. Dr. Holzner:

(Z. 246, M. Abt. 17/I, A 3.) Der Gemeinderatsausschuß IV  
nimmt zur Kenntnis, daß durch den unvorhergesehenen Wassermehr-  
verbrauch im Zinshause des Bürgerlabfonds der Gemeinde Wien und  
in den Zinshäusern des Wiener Allgemeinen Versorgungsfonds der  
Ansatz für 1931 der Kreditpost 2 a „Steuern und Wassergebühren“  
des Sondervoranschlags Nr. 28 „Städtische Wohnhäuserverwaltung“,  
und zwar bei der Unterteilung „Zinshaus des Bürgerlabfonds der  
Gemeinde Wien“ um 220 S und bei der Unterteilung „Zinshäuser  
des Wiener Allgemeinen Versorgungsfonds“ um 580 S überschritten  
wird, so daß die Gesamterfordernisse 740 S und 1360 S betragen.  
Die Mehrerfordernisse finden ihre materielle Deckung in Mehr-  
einnahmen der Einnahmepost 1 „Mietzins“ desselben Sondervoran-  
schlages und der bezüglichen Unterteilungen.

Berichterstatter Ob. StadtbauR. Ing. Münster:

(Z. 245, M. Abt. 16.) Der Magistratsbericht über den Antrag  
des GR. Ullreich über Siedlerwohnstraßen wird zur Kenntnis ge-  
nommen.

(Z. 257, M. Abt. 15 a, 3109.) Die Tonplattenpflasterungs-  
arbeiten für den Wohnhausbau 2. Schüttelstraße 9—13 werden der  
Firma Lederer & Reffenji A.-G. übertragen. Die allgemeinen und  
besonderen Bedingungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

(Z. 255, M. Abt. 15 b, 19/D/49.) Die Erd-, Baumeister- und  
Eisenbetonarbeiten für den Wohnhausbau 19. Devrientgasse, Ausbau,  
werden der Firma „Grundstein“ übertragen. Die allgemeinen und  
besonderen Bedingungen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

(Z. 256, M. Abt. 15 b, 19/D/82.) Die Abgrabungsarbeiten für  
den Wohnhausbau 19. Devrientgasse, Ausbau, werden der Firma  
Jakob Panozzo übertragen. Die allgemeinen Bedingungen werden zu-  
stimmend zur Kenntnis genommen.



# Bezirksvertretungen.

Sitzungen:

Simmering: 10. September, 1/2 6 Uhr.  
 Hiebing: 12. September, 4 Uhr.

# Allgemeine Nachrichten.

## Statistische Daten über Wien für den Monat Mai 1931.

(Mitgeteilt von der Magistratsabteilung für Statistik.)

	Mai 1930	April 1931	Mai 1931
<b>Trauungen von Wienern<sup>1)</sup></b> . . . . .	1.231	1.163	1.814
davon vor: dem kath. Seelsorger	810	833	1.266
der politischen Behörde	239	183	250
<b>Erteilte Ehedispense</b> . . . . .	309	294	233
davon vom bestehenden Ehebande	201	182	120
<b>Konfessionsänderungen</b> . . . . .	1.142	891	816
a) Austritte aus:			
der katholischen Kirche . . . . .	941	681	639
der mosaischen Konfession . . . . .	61	68	51
b) Konfessionslosigkeitserklärungen	760	550	558
<b>Lebendgeborene</b> . . . . .	1.662	1.429	1.565
a) Geschlecht: männlich . . . . .	852	746	794
weiblich . . . . .	810	683	771
b) Abstammung: ehelich . . . . .	1.229	1.113	1.194
unehelich . . . . .	433	316	371
c) Ort der Geburt:			
Anstalt . . . . .	1.256	1.139	1.239
Privatwohnung zc. . . . .	406	290	326
<b>Totgeborene</b> . . . . .	186	160	126
<b>Gestorbene</b> . . . . .	2.148	2.304	2.212
a) Geschlecht: männlich . . . . .	1.137	1.163	1.145
weiblich . . . . .	1.011	1.141	1.067
b) Ort des Todes:			
Anstalt . . . . .	1.343	1.339	1.376
Privatwohnung zc. . . . .	805	965	836
c) letzter ständiger Wohnort:			
in Wien . . . . .	1.987	2.186	2.061
außerhalb . . . . .	161	118	151
d) Alter:			
bis 5 Jahre . . . . .	187	173	140
über 5 " 10 " . . . . .	31	33	29
" 10 " 15 " . . . . .	6	12	12
" 15 " 20 " . . . . .	44	37	40
" 20 " 30 " . . . . .	149	140	145
" 30 " 40 " . . . . .	133	152	162
" 40 " 50 " . . . . .	232	225	244
" 50 " 60 " . . . . .	355	420	395
" 60 Jahre . . . . .	1.011	1.112	1.045
e) Wichtigere Todesarten:			
epidemische Krankheiten . . . . .	51	69	49
Tuberkulose d. Atmungsorgane . . . . .	234	266	264
Krebs . . . . .	310	312	344
Gehirnschlag . . . . .	133	106	102
organische Herzkrankheiten . . . . .	357	410	338
Arterienverfalkung . . . . .	66	86	73
Lungen- und Rippenfellentz. . . . .	179	197	176
Alterschwäche . . . . .	50	58	50
<b>Gestorbene Säuglinge</b> . . . . .	140	120	103
a) Geschlecht: männlich . . . . .	81	69	58
weiblich . . . . .	59	51	45
b) Abstammung: ehelich . . . . .	88	75	75
unehelich . . . . .	52	45	28
c) Alter bis zu einem Monat . . . . .	71	51	40
<b>Selbstmordhandlungen</b> . . . . .	336	325	331
u. zw.: Selbstmorde . . . . .	101	110	126
Selbstmordversuche . . . . .	235	215	205

<sup>1)</sup> Trauungen in und außer Wien, wenn mindestens ein Brautteil seinen ordentlichen Wohnsitz in Wien hat.

**PARKETTFUSSBODEN**  
 aller Art sowie das neuartige  
**EHRMANN-PARKETT (PAT.)**  
 liefert verlegt und unverlegt  
**„SLAVONIA“**  
 Österreichische Holzindustrie A.-G.  
 Dampfsägewerk, Furnier- u. Parkettfabrik  
 Hauptbüro: Wien, XII., Meidlinger Hauptstr. 5,  
 Tel. R-31-2-74, R-37-0-83  
 Fabrik: Wien, XI., Zinnerg. 6, Tel. U-19-3-66

	Mai 1930	April 1931	Mai 1931
<b>Wichtigere anzeigepflichtige Infektionskrankheiten</b>			
Scharlach . . . . .	606	498	397
Diphtherie . . . . .	451	319	310
Scharblattern . . . . .	354	306	377
<b>Städt. Kranken- und Wohlfahrtsanstalten<sup>1)</sup></b>			
a) Aufgenommene Personen . . . . .	4.137	3.918	3.861
b) Geleistete Verpflegungstage . . . . .	574.492	554.820	571.065
dav. in Versorgungshäusern . . . . .	240.189	237.281	246.335
Anstalten für Geistesfranke . . . . .	164.658	161.556	166.826
Krankenanstalten . . . . .	85.887	79.392	78.960
<b>Rettungsdienst</b>			
Hilfeleistungen . . . . .	5.623	5.438	6.746
<b>Städtischer Sanitätsbetrieb</b>			
Krankentransporte . . . . .	3.673	3.566	3.489
<b>Leichenbestattung</b>			
Bestattungen . . . . .	2.234	2.301	2.075
dav. Einäscherungen . . . . .	283	325	330
<b>Städtische Bäder</b>			
Besucher . . . . .	843.908	750.235	1.104.060
dav. unentgeltl. badende Kinder . . . . .	49.326	48.513	59.783
<b>Offene Fürsorge der Gemeinde</b>			
Aufwand in 100 S . . . . .	16.812	18.603	18.267
und zwar: Erhaltungsbeiträge . . . . .	11.551	12.071	11.897
Pflegebeiträge . . . . .	2.594	3.502	3.476
Pflegegelder . . . . .	1.633	1.849	1.861
Aushilfen . . . . .	1.034	1.181	1.033
<b>Städtische Mutterberatung</b>			
Beratungen . . . . .	21.156	22.793	19.304
<b>Städtische Kindergärten</b>			
Anwesende Kinder (Tagesdurchschnitt) . . . . .	6.725	7.432	7.279
<b>Städtische Kinderhorte</b>			
Anwesende Kinder (Tagesdurchschnitt) . . . . .	2.648	2.762	2.684
<b>Kinderauspeisungen</b>			
Ausgegebene Portionen . . . . .	451.814	489.052	399.572

<sup>1)</sup> In Wien und außerhalb.

**HEINRICH KLINGER**

Telephon **1010**      **Wien**      Telegr.-Adresse: **„Klingos“ Wien.**  
**64-5-75.**      **1., Rudolfsplatz 13 A.**

Mech., Leinen-, Hanf- und Baumwollwaren-Weberei, Färberei, Imprägnierungs- und Konfektionsanstalt.  
**Wöllersdorf (Nied.-Oesterreich).**



	Mai 1930	April 1931	Mai 1931
<b>Öffentliche Arbeitsnachweise überhaupt</b>			
a) Am Monatsende:			
unerledigte Stellengesuche . . .	93.177	121.118	114.230
Stellenangebote . . .	1.377	559	535
b) Im Monate erfolgte Vermittlungen . . . . .	12.383	12.247	11.399
<b>Insbefondere: Arbeitsnachweis der Stadt Wien</b>			
a) Am Monatsende:			
unerledigte Stellengesuche . . .	23.680	27.181	24.276
Stellenangebote . . .	392	390	373
b) Im Monate erfolgte Vermittlungen . . . . .	1.169	855	807
<b>Arbeitslosigkeit</b>			
Unterstützte Arbeitslose . . . . .	75.264	95.797	87.903
a) Geschlecht: männlich . . . . .	53.264	72.569	66.682
weiblich . . . . .	22.000	23.228	21.221
b) Empfänger von: ordentlicher Unterstützung . . . . .	47.761	54.492	47.467
Notstandsbeihilfe . . . . .	27.503	41.305	40.436
<b>Wiener Berufsberatungsamt</b>			
Erstmals Erschienene . . . . .	1.410	1.132	1.136
Erteilte Beratungen . . . . .	1.773	1.342	1.276
<b>Schlichtungsstellen</b>			
Neugestellte Anträge auf Schlichtung von Streitfällen . . . . .	1.550	1.121	1.203
Erledigte Anträge auf Schlichtung von Streitfällen . . . . .	2.838	1.246	1.213
Bewilligte Instandhaltungskosten in 100 S . . . . .	12.014	8.317	7.231
<b>Bautätigkeit</b>			
a) Baubeginnsanzeigen . . . . .	76	71	63
b) fertiggestellte Wohnungen . . . . .	389	588	212
darunter in Gemeindebauten . . . . .	373	558	157
c) fertiggestellte Zimmer und Kabinette . . . . .	844	1.233	489
darunter in Gemeindebauten . . . . .	774	1.142	301
<b>Wasser</b>			
Verbrauch in 1000 m <sup>3</sup> . . . . .	8.545	7.471	9.299
<b>Gas</b>			
Verbrauch in 1000 m <sup>3</sup> . . . . .	25.895	30.936	26.062
<b>Elektrizität</b>			
Stromerzeugung in 1000 KWSt. . . . .	42.530	41.913	39.278
<b>Brennstoffverbrauch in 1000 t . . . . .</b>	181.123	177.453	165.888
davon:			
a) inländische Ware in 1000 t . . . . .	76.288	64.610	45.796
b) Verbrauch der Industrie . . . . .	17.441	18.522	15.929
<b>Spareinlagen in Wien in 1000 S</b>	1.491.906	1.148.337	1.344.892
<b>Zentralsparkasse der Gemeinde Wien</b>			
Konten im Einlagenverkehr . . . . .	351.685	381.025	384.979
Spareinlagen in 1000 S . . . . .	493.300	540.621	553.932
Kassaumsatz . . . . .	144.708	183.248	450.445
<b>Städtische Versicherungsanstalt</b>			
Schadensfälle . . . . .	1.030	797	668
Ausbezahlte Beträge in 100 S . . . . .	3.106	2.828	2.872
<b>Fremdenverkehr</b>			
Angekommene Fremde . . . . .	56.718	43.556	53.404
Inländer . . . . .	17.863	15.871	17.608
Ausländer . . . . .	38.855	27.685	35.796
<b>Städtische Straßenbahnen</b>			
Geleistete 1000 Wagen-km . . . . .	12.891	12.308	13.138
Beförderte 1000 Personen . . . . .	51.921	48.919	53.421
<b>Städtische Autobusse</b>			
Geleistete 1000 Wagen-km . . . . .	307	327	331
Beförderte 1000 Personen . . . . .	2.577	2.739	2.597
<b>Verkehrsunfälle . . . . .</b>	919	656	808
<b>Feuerwehr</b>			
Ausrückungen . . . . .	375	387	459
davon zu Bränden . . . . .	90	129	127

**Steirische Holzproduktionsges.**  
Horn & Co.  
**Sägewerke u. Holzhandel**  
Alle Arten 357  
**Gerüst- und Bauholz**  
Zentrale: Wien, IX., Türkenstr. 17. Tel. A-19-2-40

	Mai 1930	April 1931	Mai 1931
<b>Viehauftrieb am Markte</b>			
Rinder . . . . .	10.858	10.087	9.743
Kälber . . . . .	7.930	8.021	7.681
Fettschweine . . . . .	13.794	7.865	6.968
Fleischschweine . . . . .	45.554	66.561	76.823

## Baubewegung

vom 29. August bis 1. September 1931.

### Ansuchen um Baubewilligungen:

#### Neubauten.

- Bezirk: Zweifamilienhaus, Simmeringer Hauptstraße 497, von Josef und Alfred Höniger, Bauführer dieselben (S 249).
- Bezirk: Einfamilienhaus, Ruppberggasse 25, von Pauline Baumer, Bauführer Robert Ferjsek, Bm. (R 72).
- Bezirk: Städtischer Wohnhausbau, Engelsplatz, Einl.-Z. 2751, 2752, 2587, 2588, Grundstück 4313 bis 4316, von der Gemeinde Wien, M. Abt. 15 b (14763).

#### Um- und Zubauten und sonstige bauliche Herstellungen:

- Bezirk: Lichtreklame, Opernring 7, Operngasse 10, von Garrido & Zahne, Bauführer A. Barber, Bm. (14675).
- Bezirk: Wohnungen, Mühlfeldgasse 16, Holzhaufergasse 1, von der Bundesbahndirektion Wien-Nordost, Bauführer Ing. R. Rufsche, Bm. (14815).
- Bezirk: Benzinanlage, Lechnerstraße 4, von der „Mag“ (14671).
- „ „ Podium, Ungargasse 60, vom Sascha-Palast, Bauführer Baugesellschaft Wenzel Hartl, Bm. (14820).
- „ „ Garage, Am Modenapark 7, von der Mittelständischen Bau- und Wohnungsgenossenschaft reg. G. m. b. H., Bauführer Ing. Ad. Zwerina, Bm. (14862).
- Bezirk: Autoschuppen, Wiedner Hauptstraße 150, von Karl Frantl, Bauführer S. Th. Kamper, Bm. (14821).
- Bezirk: Trafiklokal, Schadekgasse—Esterhazyapark, von Anna Ascherl, Bauführer O. Laske & V. Fiala, Bm. (14652).
- Bezirk: Kanalumbau, Lerchenfelder Straße 59, von Lea Etta Picl, Bauführer Hugo Manhardt jun., Bm. (14896).
- „ „ Kanalumbau, Morthengasse 17, von Lea Etta Picl, Bauführer Hugo Manhardt jun., Bm. (14897).
- Bezirk: Personenaufzug, Albertgasse 51, von der Aufzugsfabrik Hans Füglistner, Bauführer Allgemeine Baugesellschaft A. Porr (14890).
- „ „ Deckenausschussung, Tigergasse 11, von Mathilde Volk, Bauführer S. Zipfinger, Bm. (14893).
- „ „ Neonanlage, Blindengasse 6, von L. Deutsch (14894).
- Bezirk: Pfeilerverstärkung, Strohekasse 13, von A. Siller, Bauführer B. Brusenbauch, Bm. (14693).
- „ „ Kanal, Rödergasse 3, von Dr. L. Hamburger, Bauführer Adalbert Schmid, Bm. (14759).
- „ „ Kiosk, Währinger Straße, Clam-Gallas-Palais, von A. Meindl, Bauführer S. Zusag, Bm. (14777).
- „ „ Filmlagerraum, Aller Straße, Allgemeines Krankenhaus, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung (14784).
- Bezirk: Wohnungen, Wiener Ostbahnhof, von der Bundesbahndirektion Wien-Nordost (14726).

## VIANOVA

### Straßenbauaktiengesellschaft

Projektierung und Ausführung von Straßenneubauten, Walzungen, Oberflächenbehandlungen, Teerbeton, Walzasphalt, Hartgussasphalt  
Teermakadamstraßen

Wien, I., Hessgasse 7

Fernsprecher A-17-201



## Dachdeckungsunternehmung

**Joh. Gütlings W<sup>w</sup>. & Sohn**

Wien, XVI., Flötzersteig 10, Ecke Hottenkoferg. und Koppstr.

Tel. B-35-1-22

Kontrahenten der Gemeinde Wien

Tel. B-35-1-22

## Isothermol

Unternehmung für  
Wärme- u. Kälteschutz  
Korksteinfabrik

Wien, XX., Ing. **Freund & Co.**  
Leithastr. 5 Oskar  
Tel. A-47-505 Serie

11. Bezirk: Zimmer, Magazin, Vorhaus und Glashaus, Simmeringer Hauptstraße, Kat.-Parz. 1512, von Emmerich Jakubek, Bauführer Moiss Emil Uhlirsch, Bm. (2373).  
" " Gemauertes Wagenchuppen, Haindlgasse 51, von Josef Koller, Bauführer Franz Hirn, Bm. (2369).  
" " Zwei Zimmer, Pfaffenangasse 24, von Franz Fahrthofer, Bauführer Franz Hirn, Bm. (2371).  
" " Gemauertes Gartenhäuschen, Kopalgasse 38, von Rudolf Schafhauser, Bauführer Franz Kabelac, Bm. (2353).  
13. Bezirk: Befehlungsanlage, Schönbrunn-Palmenhaus, von der Schloßhauptmannschaft Schönbrunn und Hekendorf, Bauführer L. Gussenbauer & Sohn, Bm. (14624).  
19. Bezirk: Garage, Würthgasse 11, von Isidor und Valentine Kefler, Bauführer Ing. Otto Hoffmann (B 216).  
" " Magazin, Pfarrwiesengasse 18, von Privoznik und Mitbesitzer, Bauführer Lojchner & Selmer, Bm. (B 203).  
20. Bezirk: Deckung in der Feuermauer, Hellwagstraße 32, Wehlstraße 70, von L. Wallbaum, Bauführer Ing. Ferdinand Schindler, Bm. (14824).

### Bauliche Abänderungen:

1. Bezirk: Salzgries 14, C. Melcher & Ing. Steiner, Bm. (14692).  
" " Operngasse 10; A. Barber, Bm. (14778).  
" " Johannesgasse 4b, Ing. Orgmeister, Bm. (14830).  
2. Bezirk: Nordwestbahnstraße 7, L. Ferdinand Hofer, Bm. (14625).  
" " Rembrandtstraße 17, Werner & Thruß, Bm. (14703).  
" " Große Mohrengasse 3b, Em. Liebesny, Bm. (14780).  
3. Bezirk: Schützengasse 1, Hans Meyer, Bm. (14655).  
" " Rennweg 6, linker Flügeltrakt, Ambraßerhof, Allgemeine Bau- und Adaptierungs-gesellschaft Mateju & Ray (14823).  
4. Bezirk: Wiedner Hauptstraße 119, M. Karll, Bm. (14781).  
" " Wiedner Gürtel 8, Ing. A. Wellisch, Bm. (14868).  
5. Bezirk: Reiprechtsdorfer Straße 49, A. Barber, Bm. (14653).  
6. Bezirk: Linke Wienzeile 48/50, Karl Schmid, Bm. (14701).  
8. Bezirk: Breitenfelder Straße 18, Anton Maslan, Bm. (14662).  
" " Piaristengasse 48, Ernest & Heinrich Seiz, Bm. (14663).  
" " Lange Gasse 61, Ferdinand Lachinger, Bm. (14730).  
9. Bezirk: Brunnbadgasse 3, A. Barber, Bm. (14779).  
11. Bezirk: Simmeringer Hauptstraße 95, Richard Himmel, Bm. (2347).  
20. Bezirk: Hannovermarkt, Verkaufstand, Wenzel Triebes, Bm. (14604).  
" " Klosterneuburger Straße 82, Spaungasse 17, Karl Nowak, Bm. (14724).  
" " Klosterneuburger Straße 42, L. Waldmann, Bm. (14864).

### Abbruch von Bauwerken:

4. Bezirk: Wehringergasse 12/14, von Dr. Schnabel, Ing. Egger, Karl Kieß, Bm. (14611).  
10. Bezirk: Ostbahnhof, Abtragung zweier Werkstättengebäude, von St. Strobal, Bm. (14860).

### Renovierungen:

1. Bezirk: Johannesgasse 17, Ad. Witasek & Komp. (14694).  
" " Universitätsstraße 11, Ing. Hans Lustig, Bm. (14718).  
2. Bezirk: Obere Augartenstraße 32, Leopold Hausenberger, Bm. (14812).  
3. Bezirk: Bördere Zollamtsstraße 11, Bauunternehmung Mucha & Schnell (14770).  
" " Rennweg 32, Josef Volejnik, Bm. (14776).  
5. Bezirk: Wehrgasse 26, Ing. Karl Höbart, Bm. (14807).

7. Bezirk: Westbahnstraße 40, Matthias Petsch, Bm. (14829).  
9. Bezirk: Rofauer Lände, Rofauer Kaserne, Ing. Stigler & Rous' Nachfolger Bögler & Jakob, Bm. (14882).  
19. Bezirk: Gutweidengasse 4, Brüder Paul, Bm. (3075).

### Abänderung von Liegenschaftsgrenzen:

#### Grundabteilungen:

2. Bezirk: Wagramer Straße 14, Einl.-Z. 4166, Kat.-Parz. 4111/8 und 4277/13, von M. Friedmann (14798).  
21. Bezirk: Einl.-Z. 1050, Groß-Fedlersdorf, von der Gemeinnützigen Ein- und Mehrfamilienhäuser-Baugenossenschaft r. G. m. b. H. (14859).

### Ansuchen um Bekanntgabe (Ausstedung) von Fluchtlinien und Höhenlagen wurden überreicht:

2. Bezirk: Bellegardegasse, Einl.-Z. 134, Kat.-Parz. 2287/1, von Josef Prachowina jun. (14861).

## Arbeiten und Lieferungen.

Die Behelfe (Pläne, Profile, Ausmaße, Kostenanschläge, Bedingungen usw.) können, falls nicht etwas anderes angegeben ist, in der betreffenden Magistratsbauabteilung während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Die Bedingungen können, insofern sie überhaupt verkäuflich sind, bei der städtischen Hauptkasse zu den festgesetzten Preisen bezogen werden. — Die Angebote sind in der in den Bedingungen vorgeschriebenen Form zu überreichen. — Auf verspätet einlangende oder nicht vorschriftsmäßig abgefasste Angebote wird keine Rücksicht genommen. — Der Gemeinde bleibt die freie Auswahl unter den Bewerbern, aber auch die Ablehnung aller Angebote gewahrt. — Nähere Auskünfte werden in der betreffenden Magistratsabteilung erteilt.

### Anbotauschreibungen.

M. Abt. 15 b, 3115/55.

#### Schlosserbeflagarbeiten

für den Wohnhausbau 20. Engelsplatz, Zentralwäscherei und Haus 83/84.

Anbotverhandlung am 7. September, 9 Uhr, in der M. Abt. 15 b, 1. Neues Rathaus, Mezzanin, Tür 39.

M. Abt. 15 b, 3115/50.

#### Anstreicherarbeiten

für den Wohnhausbau 20. Engelsplatz, Zentralwäscherei und Haus 83/84.

Anbotverhandlung am 10. September, 9 Uhr, in der M. Abt. 15 b, 1. Neues Rathaus, Mezzanin, Tür 39.

## Bau-Unternehmung für Hoch- u. Tiefbau Karl Schreiner & Co.

Wien, XVI., Lorenz Mandl-Gasse 47. — Telefon U-31-3-85.

## Friedr. Siemens-Werke A.-G. Gasapparatebau

Wien XXI., Wagramer Straße 96 - Tel. R-47-5-65 Serie



M. Abt. 15 b, 3131/57.

**Zimmermannsarbeiten**

für den Wohnhausbau 18. Höhnegasse.

Anbotverhandlung am 10. September, ¼10 Uhr, in der M. Abt. 15 b, 1. Neues Rathaus, Mezzanin, Tür 39.

M. Abt. 27 b, 5090.

**Gas-, Wasserleitungs- und Elektroinstallationsarbeiten**

für den Wohnhausbau 16. Heindlgasse.

Anbotverhandlung am 16. September, 9 Uhr Gas- und Wasserleitungsinstallationsarbeiten, 10 Uhr Elektroinstallationsarbeiten, in der M. Abt. 27 b, 1. Neues Rathaus, Mezzanin, Stiege 8, bezw. 10, Tür 21.

**Kalendarium.**

Die in Klammern beigegekennzeichnete Zahl bezeichnet jenes Heft des Amtsblattes, in dem die Anbotauschreibung ausführlich enthalten ist.

3. September, 9 Uhr. (M. Abt. 15 b.) Malerarbeiten für den Wohnhausbau 15 Hagengasse (Heft 67).

3. September. Wohnhausbau 15. Holohergasse. (M. Abt. 15 b.) ¼10 Uhr Zimmermalerarbeiten, ¼10 Uhr Schlossergewichtsarbeiten (Heft 68).

3. September, 10 Uhr. (M. Abt. 15 b.) Zimmermalerarbeiten für den Wohnhausbau 21. Fehlesee Straße, Bauteil III/A (Heft 68).

7. September, 9 Uhr. (M. Abt. 15 b.) Schlosserbeflagelarbeiten für den Wohnhausbau 20. Engelsplatz, Zentralwäscherei und Haus 83/84 (Heft 70).

10. September, 9 Uhr. (M. Abt. 15 b.) Anstreicherarbeiten für den Wohnhausbau 20. Engelsplatz, Zentralwäscherei und Haus 83/84 (Heft 70).

10. September, ¼10 Uhr. (M. Abt. 15 b.) Zimmermannsarbeiten für den Wohnhausbau 18. Höhnegasse (Heft 70).

11. September. Wohnhausbau 16. Arltgasse. (M. Abt. 27 b.) 9 Uhr Gas- und Wasserleitungsinstallationsarbeiten, 10 Uhr Elektroinstallationsarbeiten (Heft 68).

16. September. Wohnhausbau 16. Heindlgasse. (M. Abt. 27 b.) 9 Uhr Gas- und Wasserleitungsinstallation, 10 Uhr Elektroinstallation (Heft 70).

**Ergebnisse.**

Die mit \*) bezeichneten Angebote sind sämtlich noch nicht durchgerechnet, daher sind die Preise nicht endgültig.

**Kesselfeinmauerungsarbeiten für die zentrale Waschküchen- und Baderanlage 20. Engelsplatz.\*)**

Anbotverhandlung am 27. August.

Es offerierten in Schilling: „Esse“ 13.420; L. Sussenbauer &amp; Sohn 12.850/50; Alfons Custodis 13.241; „Feuerungstechnik“ 12.243; E. Slavicek 5805 auschl. P. 12; Ing. E. Wader 8745 auschl. P. 1; R. Rutische 11.445; H. R. Heinicke 11.983/20; Ing. Kortschal 14.700.

**Wohnhausbau 2. Schüttelstraße 9 und 13.\*)**

Anbotverhandlung am 27. August.

Es offerierten in Schilling für die Elektroinstallationsarbeiten: A.G.G.-Union 36.514/20; B. Spielmann 39.510/25; Funtan &amp; Janeschitz 47.331/70; „Elin“ 37.906/30; R. Peter 37.652/15; Ing. A. Schmidt 37.366/80; Oesterreichische Siemens-Schudertwerke 48.561/10; Fr. Schromm 41.327/80; Produktivgenossenschaft für Elektrotechnik 34.929/40; F. Spitz 41.027/70; Ing. D. Kraus 39.003/50; Dr. S. Defris 36.870/75; Ing. R. Müller 41.150/86; „Eriphon“ 38.791/10; für die Gas- und Wasserleitungsinstallationsarbeiten: „Thermotechnik“ 55.290/35; G. Rumpel A.-G. 55.382/25; Max Butovic 59.749/95; H. Blasl 60.116/55; Gebrüder Redel 53.448/10; Ing. Weil 59.893/27; M. Sprinzl 57.029/45; A. Sauer 51.747/50; Ignaz Stopel 59.176/55; Ing. L. Fischer 55.262/12; „Kraft und Wärme“ 56.858/23; Peter Mikyska 55.828/10; Böhlmann &amp; Komp. 54.090/50; J. Horvath 58.782/30.

**Kundmachungen.****Beränderliche Gebühren für die Benützung des Wiener Zentralviehmarktes St. Marx.**

Die Grundgebühr beträgt 1 S 37 g. Die Marktgebühren betragen sonach 1. Rindermarkt: Für ein Rind 1 S 37 g. 2. Jung- und Stechviehmarkt: Für ein Kalb, lebend oder ausgeweidet, 23 g, für ein Schwein, ausgeweidet, oder ein Spanferkel 27 g, für ein Schaf, eine Ziege oder ein Lamm, lebend oder ausgeweidet, 9 g. 3. Schweinemarkt: Für ein Schwein 27 g. 4. Schafmarkt: Für ein Schaf 9 g. (Für Geflügel und Lebensmittel für die zum Markte gehörige Einrichtungen benützt werden, betragen die Gebühren, soweit sie nicht im Stüdtarife der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, aufgezählt sind, für 100 kg 5 g. Für das Ausleihen einer Kälberwaage beträgt die Gebühr pro Tag 1 S 03 g.)

Die Stallgebühren betragen für jeden angefangenen Tag für ein Rind 11 g, für alle übrigen Tiere 1 g. Wird ein Tier nicht in den Stallungen, sondern in anderen Räumen eingestellt, so ist nur die halbe Gebühr zu entrichten.

Die Versicherungsgebühren betragen für ein lebendes Rind für jeden angefangenen Tag 3 g, für ein lebendes Fetteschwein pro Woche 5 g, für ein lebendes Jungschwein oder Kalb pro Woche 3 g, für jedes andere lebende Tier pro Woche 1 g.

Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. bis einschließlich 30. September 1931. (M. Abt. 42, 2249/I.)

**Beränderliche Gebühren für die Benützung des Pferdemarktes sowie für die Benützung der Wiener Kontumazanlage zum Zwecke der Durchführung von Pferdeschlachtungen und der Abhaltung des Kontumazschlächterpferdemarktes.**

Die Grundgebühr beträgt 1 S 37 g. Es stellen sich sonach: Die Marktgebühren für ein auf den Markt der Schlächterpferde gebrachtes Tier auf 1 S 37 g, für ein auf den Markt der Gebrauchspferde gebrachtes Tier auf 1 S 71 g, für ein auf den Markt der Kontumazschlächterpferde gebrachtes Tier auf 1 S 37 g; die Schlachtgebühren in der Wiener Kontumazanlage für das Stück Einhufer auf 5 S 48 g. Die Einbringgebühr für jedes direkt, das ist ohne Berührung des Pferdemarktes in das Schlachthaus eingebrachte lebende Tier oder für das Einbringen von Schlächterpferden in der Haut auf 1 S 37 g. Die Stallgebühr für ein Pferd für jeden angefangenen Tag auf 11 g. Wird ein Tier nicht in den Stallungen, sondern in anderen Räumen des Pferdemarktes oder der Kontumazanlage eingestellt, so ist nur die halbe Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. bis einschließlich 30. September 1931. (M. Abt. 42, 2249/II.)

**Beränderliche Gebühren für die Benützung der Rinderschlachthäuser.**

Die Grundgebühr beträgt 1 S 37 g. Es stellen sich sonach:

1. Die Schlachtgebühren für ein Rind auf 5 S 48 g, für ein Kalb auf 69 g, für ein Schaf oder Ziege auf 46 g, für ein Lamm oder Kitz auf 27 g, für ein Stück Geflügel oder sonstiges Kleintier auf 14 g.

2. Die Aufarbeitungsgebühr für das Aufarbeiten eines im Schlachthause geschlachteten Rindes für Wurstzwecke etc. (sogenanntes Ausbeineln) auf 2 S 74 g, für das Aufarbeiten des in ein Schlachthaus eingebrachten Fleisches für Wurstzwecke etc. für je 50 kg auf 1 S 37 g.

3. Die Einbringgebühren für ein Rind auf 1 S 37 g, für ein Kalb auf 23 g, für ein Schwein auf 27 g, für ein Schaf, eine Ziege oder ein Lamm (Kitz) auf 9 g, für 100 kg Fleisch oder Fettwaren auf 55 g.

4. Die Benützunggebühren für die Benützung von Räumen zur Uebernahme, Einlagerung, Unterjuchung und Aufteilung von Fleisch und Fleischwaren, sei es in frischem oder konserviertem Zustande, sowie von tierischen Abfallprodukten und sonstigen Gegenständen, und zwar a) von Schlachthallen und mit Aufzügen eingerichteten Schlachtkammern per Schlachtstand und Tag auf 69 g, b) von Schlachtkammern ohne maschinelle Einrichtung für je 1 m<sup>2</sup> und Tag auf 5 g.

5. Die Stallgebühren, soweit eine Einstallung über das Ende einer Betriebswoche stattfindet, für ein Rind oder Pferd für jeden angefangenen Tag 11 g, für jedes andere Tier für jeden angefangenen Tag auf 1 g. Wird ein Tier nicht in den Stallungen, sondern in anderen Räumen des Schlachthauses eingestellt, so ist nur die halbe Gebühr zu entrichten.

6. Sonstige Gebühren: a) Für die Zuweisung eines Wagenaufstellungsplatzes 5 S 48 g; b) für den Bezug von Innereien und Hautauschnitt für je 500 kg oder weniger 2 S 74 g.

Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. bis einschließlich 30. September 1931. (M. Abt. 42, 2249/III.)

**Beränderliche Gebühren für die Benützung der Großmarkthalle (Abteilung für Fleischwaren).**

Die Grundgebühr beträgt 1 S 37 g. Es stellt sich sonach der Stüdtarif für Fleisch- und Fettwaren sowie für andere in diesem Tarife nicht ausdrücklich angeführte Waren in Mengen zu 100 kg auf 55 g, für Kälber per Stück auf 23 g, für Schafe, Lämmer, Ziegen, Rehe, Gemsen, Damwild und Mufflons per Stück auf 9 g, für Schweine, Ferkel und Wildschweine



per Stück 27 g, für Hirsche per Stück auf 55 g, für Hasen und Kaninchen per Stück auf 11 g, für Gänse per Stück auf 22 g, für Haus- und sonstiges (Wild)geflügel per Stück auf 11 g.

Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. bis einschließlich 30. September 1931. (M. Abt. 42, 2249/IV.)

#### Veränderliche Gebühren für die Benützung des städtischen Schweine-schlachthaus.

Die Grundgebühr beträgt 1 S 37 g. Es stellt sich sonach die Schlachtgebühr für ein Schwein bis einschließlich 35 kg auf 1 S 10 g, für ein Schwein bis einschließlich 100 kg auf 2 S 06 g, für ein Schwein über 100 kg auf 2 S 74 g; die Einbringgebühr für jedes direkt (insbesondere nicht über den Zentralviehmarkt) in das Schlachthaus eingebrachte Stück auf 27 g; die Stallgebühr, soweit eine Einstellung über das Ende einer Betriebswoche stattfindet, für jeden angefangenen Tag auf 1 g.

Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. bis einschließlich 30. September 1931. (M. Abt. 42, 2249/V.)

#### Veränderliche Gebühren für die Benützung der Wiener Kontumazanlage.

Die Grundgebühr beträgt 1 S 37 g. Es beträgt sonach:

Die Marktgebühren für ein Rind 1 S 37 g, für ein Schwein (Spanferkel) 27 g, für ein Kalb 23 g, für ein Schaf, eine Ziege oder ein Lamm 09 g. (Für Geflügel und Lebensmittel, für die zum Markte gehörige Einrichtungen benützt werden, sind, soweit sie im Städttarife der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, aufgezählt sind, die auf eine durch zehn teilbare Zahl abgerundeten Gebühren nach diesem Tarife, sonst eine Gebühr von 5 g für 100 kg, für das Ausleihen einer Kälberwaage eine Gebühr von 1 S 03 g pro Tag, für die Benützung der Markteinrichtungen anlässlich der Ueberführung notzuschlachtender Tiere von der Ausladerampe in die Kontumazanlage oder in den Seuchenhof eine Gebühr für Kinder von 6 S 85 g, für Schweine oder sonstige Kleintiere von 1 S 37 g zu entrichten.)

Die Stallgebühren für die Einstellung in den Verkaufshallen oder Sammelstallungen für jeden angefangenen Tag: für ein Rind 11 g, für alle übrigen Tiere 1 g; für die Einstellung von Tieren in anderen Räumen die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

Die Versicherungsgebühren für ein Stück Rind für jeden angefangenen Tag 3 g, für ein Stück Fetteschwein pro Woche 5 g, für ein Stück Jungschwein oder ein Stück Kalb pro Woche 3 g, für alle übrigen Tiere pro Woche 1 g.

Die Schlachtgebühren für ein Rind 5 S 48 g, für ein Kalb 69 g, für ein Schaf oder eine Ziege 46 g, für ein Lamm oder Kitz 27 g, für ein Stück Geflügel oder sonstiges Kleintier 14 g, für ein Schwein bis einschließlich 35 kg 1 S 10 g, für ein Schwein bis einschließlich 100 kg 2 S 06 g, für ein Schwein über 100 kg 2 S 74 g.

Die Aufarbeitungsgebühr für das Aufarbeiten eines in der Kontumazschlachtenanlage selbst geschlachteten Rindes für Wurstzwecke usw. (sogenanntes Ausbeineln) 2 S 74 g.

Die Benützungsgebühren von Schlachthallen per Schlachtstand 69 g, von sonstigen Räumen für je einen Quadratmeter und Tag 5 g.

Die Einbringgebühr für jedes unmittelbar in die Kontumazschlachtenanlage oder in den Seuchenhof eingebrachte Stück Tier so hoch wie die Marktgebühr.

Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. bis einschließlich 30. September 1931. (M. Abt. 42, 2249/VI.)

#### Durchführung des neuen Tierseuchenübereinkommens mit Ungarn.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Erlaß vom 1. August 1931, Z. 29.529/Vt.-V, betreffend die Durchführung des neuen Tierseuchenübereinkommens mit Ungarn, an die Aemter aller Landesregierungen nachstehendes eröffnet:

Das mit dem Königreiche Ungarn anlässlich des Abschlusses des neuen Handelsvertrages vom 30. Juni 1931 vereinbarte, im Jahrgange 1931 des Bundesgesetzblattes unter Nr. 199 verlaublichete neue Abkommen, betreffend den Verkehr mit Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten (Tierseuchenübereinkommen), samt Anlage (Bestimmungen über die Desinfektion der Eisenbahnwagen und Schiffe) und Schlußprotokoll ist am 19. Juli 1931 in Wirksamkeit getreten.

Mit Rücksicht hierauf sieht sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Aufhebung des hierorigen Erlasses vom 11. August 1926, Z. 19.231/Vt.-V (M. Abt. 43, 4013/26 vom 20. August 1926) zu nachstehenden Verfügungen veranlaßt:

Die gemäß Artikel 2 vorgeschriebenen staatstierärztlichen Bescheinigungen sind auf den Ursprungszeugnissen (Viehpassen) nach beiliegendem Muster (Beilage 1) auszustellen.

Die Ausstellung der Ursprungszeugnisse für tierische Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe, sowie Gegenstände, welche Träger des Ansteckstoffes von Tierseuchen sein können, hat nach dem beiliegenden Muster (Beilage 2) zu erfolgen. Bei Fleischsendungen sind die vorgeschriebenen Bescheinigungen durch einen behördlichen Tierarzt nicht außer acht zu lassen. Abgesehen von den nach Artikel 2, Absatz 9, des Tierseuchenübereinkommens beizubringenden Zertifikaten, muß bei aus rohem Schweinefleisch hergestellten Lebensmitteln, die zum Genuß in ungekochtem oder ungeräuchertem Zustande bestimmt sind, wie sogenannte Roh-

## Wiedner Spezial-Steinholzunternehmung Leopold Beck

Wien, IV., Weyringergasse 39 — Fernsprecher U-41-6-14  
Fugenlose Asbestfußböden, Linoleum-Unterlags-  
estriche, Terrazzofußböden  
Erstklassige Ausführung

414

würste (Metzwürste u. dgl.), Westphäler Schinken u. dgl. der Nachweis vorliegen, daß die Waren aus Schweinefleisch hergestellt sind, das auf Trichinen untersucht wurde. Würste, die nach ihrer Zusammensetzung und Erzeugungsart als Salami anzusehen sind, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Als Gemeindegebiete von mehr als 150 Quadratkilometer (Schlußprotokoll, Punkt 6), in welchen nach Maßgabe ihrer Konfiguration und der dadurch bedingten veterinärpolizeilichen Sicherstellung eine Unterteilung in kleinere Rayons besteht, kommen dormalen in Ungarn die in der Beilage 3 erwähnten Orte in Betracht. Bei der Einfuhr von Tieren aus diesen Orten hat die staatstierärztliche Bescheinigung lediglich den auf die Seuchensfreiheit der Herkunftsrayons sowie der Nachbarrayons, beziehungsweise auch der etwa in Betracht kommenden Nachbargemeinden erforderlichen Hinweis zu enthalten. In diesem Falle muß jedoch in den Ursprungszeugnissen außer dem Namen der betreffenden Munizipalstadt oder Stadt, auch die Nummer in römischen Ziffern und der Name des Rayons, aus welchem die Tiere stammen, ersichtlich gemacht sein.

Bei der Einfuhr von Tieren aus den Mastanstalten in Ragyateny, Kőbanha, Barcs, Győr und Bekescsaba nach den in der Beilage 4 genannten Schlachtviehmärkten und Schlachthäusern in Oesterreich braucht nur die Seuchensfreiheit der Mastanstalt staatstierärztlich bestätigt zu werden.

Zur Ausstellung der im Schlußprotokoll unter Punkt 16 erwähnten Zertifikate für Renn- und Trabrennpferde, sowie für Pferde zu Preisreiten und Reiterpielen sind derzeit einerseits der Jockeyklub in Wien, der Trabrennverein in Wien, der Reit- und Poloklub in Wien, sowie der Trabrennverein in Baden bei Wien, andererseits der Jockeyklub in Budapest und der Budapester Trabrennverein ermächtigt.

Die dormalen bestehenden Vorschriften über die tierärztliche Untersuchung der mittels Eisenbahn oder Schiff zum Transporte gelangenden Einhufer und Klautentiere vor der Verladung bleiben unberührt. Die tierärztliche Bescheinigung der Viehpässe und Untersuchung der Tiere vor dem Transporte mittels Eisenbahn oder Schiff kann nur von staatlich angefertigten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Tierärzten rechtsgültig vorgenommen werden.

Bei geschlachtetem Geflügel, für das nach den Bestimmungen dieses Vertrages lediglich ein Ursprungszeugnis beizubringen ist, bedarf es im privaten Reiseverkehre keines solchen.

Der gegenseitige Verkehr mit Tieren, einschließlich des Hausgeflügels, mit tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen, sowie Gegenständen, die Träger des Ansteckstoffes von Tierseuchen sein können, zwischen den beiden Vertragsstaaten ist an bestimmte Eintrittsstationen gebunden und dortselbst einer tierärztlichen Kontrolle unterworfen.

Als Eintrittsstationen kommen derzeit in Betracht:

1. Im Verkehre aus Ungarn nach Oesterreich:
  - a) Im Eisenbahnverkehre: Deutschkreuz, Hegyeshalom, Lutzmannsburg, Bamhagen, Rattersdorf-Liebing, Rechnitz, Sopron, Strem und Szt.-Gotthard;
  - b) im Straßenverkehre: Halbturn, Kittsee, Nidelsdorf, Rattersdorf-Liebing, Rechnitz, Strem; mit grenztierärztlicher Abfertigung in Sopron: Baumgarten, Deutschkreuz, Klingenbach, Loipersbach, Mörbisch, Reckenmarkt, Schattendorf, St.-Margareten; mit grenztierärztlicher Abfertigung in Szt.-Gotthard: Heiligenkreuz, Rogersdorf, Neumarkt a. d. R.;
  - c) im Verkehre auf der Donau: Wien.
2. Im Verkehre aus Oesterreich nach Ungarn:
  - a) Im Eisenbahnverkehre: Csepreg, Esterhaza, Hegyeshalom, Kőszeg, Körnend, Sopron, Szt. Gotthard, Szombathely;
  - b) im Straßenverkehre: Bozsof, Kőszeg, Magharovar, Orosvár, Pinkamindszent, Sopron, Szt.-Gotthard, Torony;

## SPERRHOLZ-PLATTEN

Fourniere, Dikten, Sessel- u. Klosettsitze, Zier- u. Kehlleisten,

PANEL-PLATTEN

FRITZ WEISS

Wien, XVIII., Währinger Gürtel 139 — Tel. A-10-3-50



c) im Verkehr auf der Donau: Gönyü und Szob.

Hierbei ist zu beachten, daß eine Abänderung oder Ergänzung dieser Eintrittsstationen nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Vertragsparteien zulässig ist.

Rein- und Trabrennpferde, sowie Pferde für Preisreiten und Reiterpiele und ihre Begleitiere unterliegen, sofern sie mit den vorgeschriebenen Begleitpapieren gedeckt sind, bei ihrer Einfuhr nach Oesterreich keiner grenztierärztlichen Untersuchung. Derartige Tiere sind lediglich bei der Ausladung tierärztlich zu untersuchen.

Bei lebendem Geflügel, welches in einzelnen Stücken in Personenzügen als Handgepäck befördert wird, kann bis auf weiteres von der tierärztlichen Grenzkontrolle abgesehen werden.

Die im Artikel 3, Absatz 1 des Tierseuchenübereinkommens vorgesehene Zurückweisung wird sich in der Regel nicht nur auf alle kranken und verdächtigen Tiere, sondern überhaupt auf alle Sendungen zu erstrecken haben, deren Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse nicht in vollster Ordnung sind. Jede Beanständung hat der Grenzkontrolltierarzt, welcher die Amtshandlung vorgenommen hat, abgesehen von dem an die zuständige politische Bezirksbehörde hierüber zu erstattenden Berichte, mittels amtlicher Korrespondenzkarte dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sofort anzuzeigen. Ueber Wunsch der Partei kann jedoch vor Durchführung der Zurückweisung der beanspruchten Transporte unter Angabe der erforderlichen Daten (Art der Sendung, Herkunft, Bestimmung und Grund der Beanständung) eine hierortige Weisung eingeholt werden.

Bei Seuchenkonstatierungen erst nach erfolgtem Grenzübertritte im Bestimmungslande (Artikel 3, Absatz 3) ist das amtliche Erhebungsprotokoll im Wege der Landesbehörde ohne Verzug anher vorzulegen.

Bezüglich der vorgeschriebenen Verständigung eines Delegierten des ausführenden Staates werden weitere Weisungen nach Bestellung eines solchen nachfolgen.

Die Grenzbezirksbehörden haben den Seuchenstandsverhältnissen in den benachbarten ungarischen Grenzbezirken wie bisher anbauend ein aufmerksames Augenmerk zuzuwenden und im Falle des Ausbruches von ansteckenden Tierkrankheiten an oder in der Nähe der Grenze die gemäß § 5 des Tierseuchengesetzes erforderlichen Verfügungen, selbstverständlich unter Beobachtung auf Punkt 12, letzter Absatz des Schlussprotokolles, sofort zu treffen. Hierüber ist auch den Verwaltungsbehörden erster Instanz der von der Beschränkung oder dem Verbote betroffenen ungarischen Grenzbezirke ohne Verzug direkt Mitteilung zu machen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn derlei Beschränkungen oder Verbote außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Nach Punkt 2 des Schlussprotokolles dürfen im gegenseitigen Verkehr zur Schlachtung bestimmte Tiere nur unmittelbar mittels Eisenbahn in öffentliche, veterinärpolizeilich überwachte und mit den gehörigen Einrichtungen versehene Schlachthäuser und Schlachtviehmärkte gebracht werden. Hierfür kommen in Oesterreich bis auf weiteres die in der Beilage 4 verzeichneten Schlachthäuser und Schlachtviehmärkte in Betracht. Derartige Tiere sind stets der schleunigen Schlachtung zuzuführen, worauf besonders zu achten sein wird.

Der Verkehr mit Schlachtgeflügel ist auch in zu diesem Zwecke zugelassene Geflügelmehlereien und -schlächtereien gestattet. Die für diesen Verkehr im dortigen Verwaltungsgebiete in Betracht kommenden Betriebe sind anher bekanntzugeben. Bis zur endgültigen Aufstellung des fraglichen Verzeichnisses hat es in dem Verkehre mit Schlachtgeflügel aus Ungarn nach Oesterreich bei dem bisherigen Vorgange zu verbleiben.

Aus seuchenfreien Gemeinden der auf Grund des Artikels 5 gesperrten Gebiete stammende Schlachttiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Pferde) können nach den öffentlichen, veterinärpolizeilich überwachten und mit den gehörigen Einrichtungen versehenen Schlachthäusern in Wien-St. Marx und Wiener-Neustadt sowie nach der Kontumazanlage in Wien-St. Marx zur sofortigen Schlachtung eingeführt werden.

Wenn es sich um eine wegen Schweinepest oder Schweineseuche getroffene Verkehrsbeschränkung handelt, so ist die Einfuhr von Schlachttschweinen aus seuchenfreien Gemeinden auch nach dem Zentralviehmarkte in Wien-St. Marx zulässig. Auch können aus seuchenfreien Mastanstalten der auf Grund des Artikels 5 gesperrten Gebiete Schlachttschweine nach dem Zentralviehmarkte in Wien-St. Marx eingeführt werden. Dermalen kommen hierfür die Mastanstalten in Nagyteteny, Kőbánya, Bacs, Győr und Bekescsaba in Betracht.

Schließlich ist die Einfuhr von aus seuchenfreien Gehöften (räumlich selbständigen Stallungen und Szallafen) stammenden Schlachttschweinen nach der Kontumazanlage in Wien-St. Marx zulässig.

In allen diesen Fällen ist sonach auf den Ursprungszeugnissen nur die Seuchenfreiheit der betreffenden Gemeinden, Mastanstalten oder Gehöfte entsprechend amtstierärztlich zu bescheinigen.

Selbstverständlich muß vorausgesetzt werden, daß derlei Einfuhren nur unter Beachtung des vorhandenen Fassungsraumes der in Betracht kommenden Schlachthäuser erfolgen, widrigenfalls sich vom veterinärpolizeilichen Standpunkte die Notwendigkeit ergibt, auf Kosten und Gefahr der Parteien über diese Sendungen anderweitige Dispositionen zu treffen.

Der gegenseitige Verkehr mit Tieren, welche nicht zur Schlachtung bestimmt sind (Zucht- und Nutztiere), ist, mit Ausnahme der Einhufer, nunmehr nur auf Grund einer vom Importstaate vorher erteilten fallweisen Bewilligung zulässig.

In Oesterreich ist zur Erteilung dieser Bewilligung das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zuständig.

Die Einfuhr von Zuchtieren von den jährlich in Wien und Budapest stattfindenden Zuchtviehmärkten (Ausstellungen) ist an eine vorher erteilte fallweise Bewilligung des Importstaates nicht gebunden.

Für die aus Ungarn nach Oesterreich eingeführten Zucht- und Nutztiere haben bis auf weiteres nachstehende veterinärpolizeiliche Vorsichtsmaßnahmen strengste Anwendung zu finden.

1. Alle zur Einfuhr gelangenden Rinder und Einhufer müssen beim Grenzübertritt auf Kosten der Partei gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung hat im Sinne der hierortigen Erlasse vom 29. März 1927, Z. 35.260/Wt.-V/1926 (M. Abt. 43, 1687 vom 7. April 1927) und 1. Dezember 1927, Z. 29.874/Wt.-V (M. Abt. 43, 5663 vom 24. Dezember 1927) durch Tätowierung zu geschehen. Die durchgeführte Kennzeichnung ist auf den einzelnen Viehpässen zu vermerken. Die einführenden Parteien sind verpflichtet, bei der Kennzeichnung Beihilfe zu leisten.

2. Rinder, Schafe, Ziegen und Geflügel sind einer 14tägigen, Schweine einer 40tägigen amtstierärztlichen Observation, abgefordert von anderen Klauentieren, beziehungsweise Geflügel, auf Kosten der einführenden Partei im Bestimmungsorte zu unterwerfen. Sie dürfen erst nach Ablauf dieser Frist und nach anstandslosem amtstierärztlichen Befund zum Verkehre zugelassen werden.

3. Hinsichtlich der zur Einfuhr gelangenden Schweine bleibt es dem Ermessen des Amtes (Magistrates) überlassen, eine geeignete Kennzeichnung der Tiere, falls dies zur Durchführung der Observation für nötig erachtet wird, auf Kosten der Partei im eigenen Wirkungskreise anzuordnen.

4. Einhufer sind entweder beim Grenzübertritte oder unmittelbar nach ihrer Einbringung im Bestimmungsorte auf Kosten der einführenden Partei nach eingehender klinischer Untersuchung der Malleinagenprobe (Hautprobe) unter sorgfältigster Berücksichtigung der Bestimmungen der seinerzeitigen Erlasse vom 4. April 1917, Z. 15.893 (Bet. A. Dion. Z. 967/17) und 12. April 1919, Z. 8661 (Bet. A. Dion. Z. 911/19), zu unterziehen. Sie dürfen erst dann in den Verkehre gebracht werden, wenn ein vollkommen sicheres Urteil über ihren seuchenunbedenklichen Gesundheitszustand vorliegt. Zur Durchfuhr bestimmte Einhufer unterliegen nicht dem diagnostischen Verfahren.

Die Grenzkontrolltierärzte sind strengstens zu verhalten, in einem jeden Fall über den Abgang von Tieren die zuständige politische Bezirksbehörde des Bestimmungsortes unter Angabe der erforderlichen Daten über die Herkunft, Art und Bestimmung der Sendung zuverlässig auf Kosten der Partei telegraphisch zu verständigen.

Frisches oder durch ein Kälteverfahren konserviertes Fleisch, welches zum Exporte in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles bestimmt ist, muß von Tieren gewonnen sein, die in einem unter ständiger tierärztlicher Kontrolle stehenden öffentlichen oder Exportschlachthause geschlachtet worden sind. Gemäß Punkt 3 des Schlussprotokolles muß solches Fleisch mit den vorgeschriebenen Stempelzeichen versehen sein.

Bezüglich der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus dem Königreiche Ungarn nach Oesterreich sind die Bestimmungen der hierortigen Erlasse vom 8. Jänner 1929, Z. 40.552/Wt.-V/1928 (M. Abt. 43, 695, vom 1. Februar 1929) und vom 22. Jänner 1931, Z. 48.489, Bt.-V/1930 (M. Abt. 43, 378/31/7 vom 3. Februar 1931) maßgebend. Die zur Einfuhr gelangenden geschlachteten Kälber müssen die vorgeschriebenen Merkmale der Kälberreihe aufweisen und, wenn sie der Simmentaler Rasse angehören, ein Durchschnittsgewicht der Waggonladung von 50 kg haben, wobei jedoch kein Kalb ein Gewicht unter 45 kg haben darf; wenn die Kälber anderen Rassen angehören, müssen dieselben ein Durchschnittsgewicht der Waggonladung von 45 kg aufweisen, wobei kein Kalb unter 40 kg schwer sein darf.

Die Bestimmungen des Tierseuchenübereinkommens beziehen sich nicht auf die Einfuhr von Pferdefleisch.

Fleisch und Fleischwaren unterliegen in ihrem Bestimmungsorte der vorgeschriebenen sanitäts- und veterinärpolizeilichen Untersuchung. Für die Untersuchung, Beurteilung, weitere Behandlung und Kennzeichnung haben die hierüber bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Eine besondere Aufmerksamkeit haben die Grenzkontrolltierärzte den Bestimmungen des Punktes 4, Absatz 1 des Schlussprotokolles zuzuwenden und demgemäß Transporte von Tieren nur dann zur Durchfuhr zuzulassen, wenn Sicherheit besteht, daß das Bestimmungsland oder das nächste Durchfuhrland die Transporte unter allen Umständen übernehmen. Dermalen dürfen aus Ungarn nach Italien bestimmte Sendungen von Tieren überhaupt, ferner nach der Schweiz bestimmte Stier-, Ochsen-, Schaf-, Schweine-, Pferde- und Geflügeltransporte sowie über die Schweiz nach Frankreich bestimmte Rinder-, Schaf-, Schweine- und Geflügeltransporte bei anstandslosem grenztierärztlichen Befunde und beim Vorliegen konventionmäßiger Ursprungszeugnisse (Artikel 2) zur Durchfuhr zugelassen werden. Im übrigen werden die Grenzkontrolltierärzte über alle auf den Durchfuhrverkehr bezughabenden Verfügungen dritter Staaten auf kürzestem Wege in Kenntnis gesetzt werden.

Punkt 18 des Schlussprotokolles betrifft den sogenannten Eisenbahndurchgangsverkehr (Streckenzugverkehr).

Wegen der laut Artikel 8 des Tierseuchenübereinkommens gleichzeitig mit dem letzteren vereinbarten Bestimmungen über die Reinigung und Desinfektion von Eisenbahnwaggons und Schiffen wird auf die zugleich mit dem Tierseuchenübereinkommen im Bundesgesetzblatte enthaltene Verlautbarung verwiesen. Den politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise den die Untersuchung der Tiere beim Eisenbahn- und Schiffstrans-



porte besorgenden tierärztlichen Organen, obliegt demnach die Verpflichtung, in Fällen, in welchen die verschärfte Art der Desinfektion Platz zu greifen hat, die erforderliche Anordnung rechtzeitig zu treffen und den zuständigen Organen der betreffenden Transportunternehmungen bekanntzugeben. Abgesehen davon haben die politischen Bezirksbehörden den Eisenbahnstationen, damit diese der ihnen hinsichtlich der verschärfsten Desinfektion obliegenden Pflicht nachkommen können, den Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in einem weniger als 20 km von der betreffenden Station entfernten Orte jederzeit sofort bekanntzugeben.

(M.Mt. 43, 2553.)

**Beilage 1.**

**Klausel der amtstierärztlichen Bescheinigungen auf den Ursprungszeugnissen.**

a) Für Einhufer: Es wird hiemit bescheinigt, daß zur Zeit der Absendung im Herkunftsorte dieses bei der tierärztlichen Untersuchung gesund befundenen Tieres eine anzeigepflichtige, auf Einhufer übertragbare Krankheit nicht herrschte und daß auch weder im Herkunftsorte noch in den Nachbargemeinden die Beschälseuche innerhalb der letzten 40 Tage geherrscht hat. Auch ist nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt, daß im Herkunftsorte die ansteckende Blutarmut der Pferde weder zur Zeit der Absendung noch innerhalb der letzten 6 Monate bestanden hat.

b) Für Rinder: Es wird hiemit bescheinigt, daß zur Zeit der Absendung im Herkunftsorte dieses bei der tierärztlichen Untersuchung gesund befundenen Tieres eine anzeigepflichtige auf Rinder übertragbare Krankheit nicht herrschte und daß auch weder im Herkunftsorte noch in den Nachbargemeinden die Rinderpest und die Lungenseuche innerhalb der letzten 6 Monate und die Maul- und Klauenseuche innerhalb der letzten 21 Tage geherrscht haben.

c) Für Schweine: Es wird hiemit bescheinigt, daß zur Zeit der Absendung im Herkunftsorte dieser bei der tierärztlichen Untersuchung gesund befundenen Tiere eine anzeigepflichtige, auf Schweine übertragbare Krankheit nicht herrschte und daß auch weder im Herkunftsorte noch in den Nachbargemeinden die Rinderpest, Schweinepest, Schweineseuche innerhalb der letzten 40 Tage und die Maul- und Klauenseuche innerhalb der letzten 21 Tage geherrscht haben.

d) Für Schafe: Es wird hiemit bescheinigt, daß zur Zeit der Absendung im Herkunftsorte dieser bei der tierärztlichen Untersuchung gesund befundenen Tiere eine anzeigepflichtige, auf Schafe übertragbare Krankheit nicht herrschte und daß auch weder im Herkunftsorte noch in den Nachbargemeinden die Rinderpest innerhalb der letzten 6 Monate, die Bodenseuche der Schafe innerhalb der letzten 40 Tage und die Maul- und Klauenseuche innerhalb der letzten 21 Tage geherrscht haben.

e) Für Ziegen: Es wird hiemit bescheinigt, daß zur Zeit der Absendung im Herkunftsorte dieser bei der tierärztlichen Untersuchung gesund befundenen Tiere eine anzeigepflichtige, auf Ziegen übertragbare Krankheit nicht herrschte und daß auch weder im Herkunftsorte noch in den Nachbargemeinden die Rinderpest innerhalb der letzten 6 Monate und die Maul- und Klauenseuche innerhalb der letzten 21 Tage geherrscht haben.

f) Für Geflügel: Es wird hiemit bescheinigt, daß zur Zeit der Absendung im Herkunftsorte dieser bei der tierärztlichen Untersuchung gesund befundenen Tiere eine anzeigepflichtige, auf Geflügel übertragbare Krankheit nicht herrschte.

**Für zur Schlachtung bestimmte Tiere:**

a) Für Einhufer: Es wird hiemit bescheinigt, daß zur Zeit der Absendung im Herkunftsorte dieses bei der tierärztlichen Untersuchung gesund befundenen Tieres eine anzeigepflichtige, auf Einhufer übertragbare Krankheit nicht herrschte und daß auch in den Nachbargemeinden die Beschälseuche nicht geherrscht hat. Auch ist nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt, daß im Herkunftsorte die ansteckende Blutarmut der Pferde zur Zeit der Absendung bestanden hat.

b) Für Rinder: Es wird hiemit bescheinigt, daß zur Zeit der Absendung im Herkunftsorte dieses bei der tierärztlichen Untersuchung gesund befundenen Tieres eine anzeigepflichtige, auf Rinder übertragbare Krankheit nicht herrschte und daß auch in den Nachbargemeinden die Rinderpest, die Lungenseuche und die Maul- und Klauenseuche nicht geherrscht haben.

c) Für Schweine: Es wird hiemit bescheinigt, daß zur Zeit der Absendung im Herkunftsorte dieser bei der tierärztlichen Untersuchung gesund befundenen Tiere eine anzeigepflichtige, auf Schweine übertragbare Krankheit nicht herrschte und daß auch in den Nachbargemeinden die Rinderpest, Schweinepest, Schweineseuche und die Maul- und Klauenseuche nicht geherrscht haben.

d) Für Schafe: Es wird hiemit bescheinigt, daß zur Zeit der Absendung im Herkunftsorte dieser bei der tierärztlichen Untersuchung gesund befundenen Tiere eine anzeigepflichtige, auf Schafe übertragbare Krankheit nicht herrschte und daß auch in den Nachbargemeinden die Rinderpest, die Bodenseuche der Schafe und die Maul- und Klauenseuche nicht geherrscht haben.

e) Für Ziegen: Es wird hiemit bescheinigt, daß zur Zeit der Absendung im Herkunftsorte dieser bei der tierärztlichen Untersuchung gesund befundenen Tiere eine anzeigepflichtige, auf Ziegen übertragbare Krankheit nicht herrschte und daß auch in den Nachbargemeinden die Rinderpest und die Maul- und Klauenseuche nicht geherrscht haben.

Anmerkung: Gemäß Punkt 10 des Schlußprotokolles ist das Vorkommen der Wut bei Hunden und Katzen, der Räude bei Schafen und Ziegen, beziehungsweise Einhufern, und das vereinzelt Auftreten von Milzbrand, Rauschbrand, Bläschenauschlag und Rotlauf in der Herkunftsgemeinde auf den Zeugnissen für Schlachttiere ersichtlich zu machen.

**Beilage 2.**

**Ursprungszeugnis**

für tierische Rohstoffe und Gegenstände, die Träger des Ansteckungstoffes von Tierseuchen sein können.

Gültig für 10 Tage.

Herkunft\*) der Ware: . . . . .  
 Land: . . . . .  
 Verwaltungsbezirk erster Instanz: . . . . .  
 Name und Wohnort des Versenders: . . . . .  
 Bezeichnung der Ware: . . . . .  
 Zahl der Packstücke: . . . . .  
 Gewicht der Sendung: . . . . .  
 Etwaige besondere Kennzeichnung: . . . . .  
 . . . . . (Marken, Plomben, Stempel)  
 Bestimmungsort der Ware: . . . . .  
 Angabe des Weges bis zur Eintrittsstation: . . . . .  
 . . . . . (eventuell „Siehe Frachtbrief“).  
 . . . . ., den . . . . . 193..

Die Ortsbehörde:

(Dienststempel) . . . . .

**Tierärztliche Bescheinigungen für Fleisch und Fleischzeugnisse.**

(Nicht Zutreffendes streichen!)

Es wird hiemit bescheinigt, daß die in diesem Ursprungszeugnis angeführten Waren von Tieren stammen, die in dem unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Schlachthause (Export Schlachthause) zu . . . . . geschlachtet und bei der vorschriftsmäßigen tierärztlichen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung gesund befunden worden sind.

Dieses Fleisch wurde gleichzeitig mit dem in diesem Zertifikat angebrachten Stempelzeichen versehen.

Es wird hiemit bescheinigt, daß die in diesem Ursprungszeugnis angeführten Waren von Tieren stammen, die bei der vorschriftsmäßigen tierärztlichen Beschau sowohl im lebenden Zustande als auch nach der Schlachtung gesund befunden worden sind und daß das Fleisch keine Substanz enthält, deren Verwendung durch die Gesetzgebung des Bestimmungslandes verboten ist.

Es wird hiemit bescheinigt, daß diese Ware aus Schweinefleisch herzustellen ist, das auf Trichinen untersucht und hierbei trichinenfrei befunden wurde.

. . . . ., den . . . . . 193..

Unterschrift des behördlichen Tierarztes,  
 Amtssiegel und Stempelzeichen des  
 Fleisches.

**Beilage 3.**

**Verzeichnis**

der Gemeindegebiete in Ungarn von mehr als 150 Quadratkilometer.

**I.**

Die Munizipalstadt Debreczen mit 9 Rayons:

- I. Rayon: Hortobágyer Bezirk, Hortobágyi Kerület.
- II. " Csepelgyeser Bezirk, Csepelgyesi Kerület.
- III. " Ondoder Bezirk, Ondodi Kerület.
- IV. " Macser Bezirk, Macsi Kerület.
- V. " Stadtbezirk, Varosi-Kerület.
- VI. " Cserecer Bezirk, Cserei Kerület.
- VII. " Waldbezirk, Erdőfői Kerület.
- VIII. " Intravillanweidenbezirk, Bellegelő Kerület.
- IX. " Szepes-Csejer Bezirk, Szepes-Cseji-Kerület.

\*) Als Herkunftsort gilt der Ort, wo die Gegenstände gewonnen werden, bei rohen Hörnern, Hufen, Klauen, Knochen sowie bei Stalldünger auch der Ort, wo die Gegenstände zusammengebracht werden; bei Fleisch gilt als Herkunftsort der Schlachtort der Tiere, von denen die Ware stammt.



## II.

Die Munizipalstadt Szegedin mit 7 Rayons:

- I. Rayon: Szegediner Bezirk, Kerület Szeged.
- II. " Neu-Szegediner Bezirk, Kerület Újszeged.
- III. " Szegediner-Schwarzhalter Bezirk, Kerület Szeged-Fekete föld.
- IV. " Szegedin-Szatmazer Bezirk, Kerület Szeged-Szathmacy.
- V. " Szegedin-Gengeler Bezirk, Kerület Szeged-Gengele.
- VI. " Szegedin-Röszkeer Bezirk, Kerület Szeged-Röszke.
- VII. " Szegedin-Motkhaazer Bezirk, Kerület Szeged-Motkha.

## III.

Die Munizipalstadt Kecskemet mit 7 Rayons:

- I. Rayon: Intravillanbezirk, Békékerület.
- II. " Urrét-Borbajer Bezirk, Kerület Urrét-Borbás.
- III. " Szentkiraly-Felső-Árpáder Bezirk, Kerület Szentkiraly-Felső-Árpár.
- IV. " Alsó-Ballószög-Barosföld-Matkoer Bezirk, Kerület Alsó-Ballószög-Barosföld-Matko.
- V. " Felső-Ballószög-Agafegyháza-Köncsjög Bezirk, Kerület Felső-Ballószög-Agafegyháza-Köncsjög.
- VI. " Talsfaja-Nyir-Szarkájer Bezirk, Kerület Talsfaja-Nyir-Szarkás.
- VII. " Bugacs-Monostorer Bezirk, Kerület Bugacs-Monostor.

## IV.

Die Stadt Mező-Tur mit 4 Rayons:

- I. Rayon: Zuger Bezirk, Kerület Zug.
- II. " Gugarer Bezirk, Kerület Gugar.
- III. " Hefparter Bezirk, Kerület Hefpart.
- IV. " Rhomaser Bezirk, Kerület Rhomas.

## Beilage 4.

## Verzeichnis der Schlachtviehmärkte und Schlachthäuser.

## I. In Oesterreich:

## Wien:

## Schlachtviehmärkte:

1. Für Klautentiere: Zentralviehmarkt St. Marg, Wiener Kontumazanlage.
2. Für Einhufer: Wiener Kontumazanlage.

## Schlachthäuser:

1. Für Rinder und Stechvieh mit Ausnahme von Schweinen: Schlachthof St. Marg, Schlachthof Weidling.
2. Für Schweine: Städtischer Schweineschlachthof St. Marg, Wiener Kontumazanlage.
3. Für Einhufer: Wiener Kontumazanlage.

## Niederösterreich:

Wiener-Neustadt Schlachtviehmarkt und Schlachthaus, St. Pölten Schlachthaus.

## Oberösterreich:

Linz Schlachthaus, Wels Schlachthaus.

## Steiermark:

Graz Schlachtviehmarkt und Schlachthaus, Leoben Schlachthaus.

## Kärnten:

Klagenfurt Schlachthaus.

## Tirol:

Innsbruck Schlachthaus.

## Vorarlberg:

Bregenz Schlachthaus.

## II. In Ungarn:

## Schlachtviehmärkte:

Budapester Schlachtviehmarkt, Budapester Pferdemarkt.

## Schlachthäuser:

Budapest, Debreczen, Győr, Hodmező-Vasárhely, Kecskemet, Miskolcz, Pécs, Sopron und Szeged.

## Durchführung des neuen Tierseuchenübereinkommens mit Jugoslawien.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Erlaß vom 1. August 1931, Z. 29530/Vt.-V, betreffend die Durchführung des neuen Tierseuchenübereinkommens mit Jugoslawien, an die Aemter aller Landesregierungen nachstehendes eröffnet:

Das mit dem Königreiche Jugoslawien vereinbarte neue Tierseuchenübereinkommen, welches samt Schlußprotokoll, den Bestimmungen über die Desinfektion der Eisenbahnwagen und Schiffe, sowie dem Ueber-einkommen über den Weidewiechverkehr im Jahrgange 1931 des Bundesgesetzblattes unter Nr. 200 verlautbart wurde, ist am 19. Juli 1931 in Wirksamkeit getreten.

Mit Rücksicht hierauf sieht sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Aufhebung des hierortigen Erlasses vom 16. August 1926, Z. 27216/Vt.-V (M. Abt. 43/4116 vom 21. August 1926) zu nachstehenden Verfügungen veranlaßt:

## Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse.

Die gemäß Artikel 2 für lebende Tiere vorgeschriebenen staats-tierärztlichen Bescheinigungen sind auf den Ursprungszeugnissen nach be-liegender Muster (Beilage 1) auszufüllen, dem zum allfälligen Gebrauche die im Artikel 4 vorgegebene französische Uebersetzung beigegeben ist (Beilage 1a).

Bei Fleischsendungen sind die vorgeschriebenen Bescheinigungen durch einen behördlichen Tierarzt nicht außer acht zu lassen (Artikel 2 und Schlußprotokoll, Punkt 8).

Zur Ausstellung der im Schlußprotokoll unter Punkt 19 erwähnten Perfitikate für Renn- und Trabrennpferde sowie für Pferde zu Preisreiten und Reiterpielen sind derzeit einerseits der Jockeyklub in Wien, der Trabrennverein in Wien, der Reit- und Pokoklub in Wien sowie der Trabrennverein in Baden bei Wien, andererseits der Rennklub Dunavsko Kolo Jahaca „Anz Mihajlo“ in Beograd und die Centrala jugoslawenstih kafackih drustava u Turnisu pri Ptuju (Centrale der jugoslawischen Trabrennvereine in Turnis bei Ptuj) ermächtigt.

Die dermalen bestehenden Vorschriften über die tierärztliche Unter-suchung der mittels Eisenbahn oder Schiff zum Transport gelangenden Einhufer und Klautentiere vor der Verladung bleiben unberührt. Die tierärztliche Bescheinigung der Viehpässe und Untersuchung der Tiere vor dem Transporte mittels Eisenbahn und Schiff kann nur von staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde besonders hiezu ermächtigten Tierärzten rechtsgültig vorgenommen werden.

## Eintrittsstationen und tierärztliche Grenzkontrolle.

Der gegenseitige Verkehr mit Tieren einschließlich des Geflügels, mit tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen sowie Gegenständen, die Träger des Ansteckungstoffes von Tierseuchen sein können, zwischen den beiden Vertragsstaaten, ist an die im Schlußprotokoll unter Punkt 14 genannten Eintrittsstationen gebunden und dortselbst einer tierärztlichen Kontrolle unterworfen.

Hiebei ist zu beachten, daß eine Abänderung oder Ergänzung dieser Eintrittsstationen nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Ver-tragsteile zulässig ist.

Hinsichtlich jener jugoslawischen Herkünfte, die über Ungarn zur Einfuhr nach Oesterreich gelangen sollen, sind die diesfälligen Vereinbarungen zum Tierseuchenübereinkommen mit Ungarn maßgebend, wonach unter anderem die Durchfuhr durch Ungarn nicht verweigert, beziehungs-weise zugelassen werden wird, wenn die Einfuhr in das Bestimmungsland gestattet ist.

Dem königlich ungarischen Ackerbauministerium wurde im Hinblick hierauf und auch mit Rücksicht auf Punkt 24 des Schlußprotokolles mit-geteilt, daß lebende Tiere (einschließlich Geflügel) sowie tierische Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe durch Ungarn nach Oesterreich beim Vorliegen konventionmäßiger Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse und bei an-standslosem grenztierärztlichen Befunde über die Grenztrittsstationen Segheshalom, Sopron und Sz. Gotthard eingebracht werden dürfen.

Nach dem zwischen Oesterreich und Ungarn abgeschlossenen Tier-seuchenübereinkommen darf die Einfuhr der zur Durchfuhr durch Ungarn zugelassenen Transporte unter keinen Umständen verweigert werden.

Bei lebendem Geflügel, welches in einzelnen Stücken in Personen-zügen als Handgepäck befördert wird, kann bis auf weiteres von der tierärztlichen Grenzkontrolle abgesehen werden.

Die im Artikel 5, Absatz 1, des Tierseuchenübereinkommens vor-gesehene Zurückweisung wird sich in der Regel nicht nur auf alle kranken und verdächtigen Tiere, sondern überhaupt auf alle Sendungen zu erstrecken haben, deren Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse nicht in vollster Ordnung sind. Jede Beanständung hat der Grenzkontrolltierarzt, welcher die Amtshandlung voranommen hat, abgesehen von dem an die zuständige politische Bezirksbehörde hierüber zu erstattenden Berichte, mittels amt-licher Korrespondenzkarte dem Bundesministerium für Land- und Forst-wirtschaft anzuzeigen.

## Seuchenkonstatierungen nach erfolgtem Grenzüber-tritte.

Bei Seuchenkonstatierungen erst nach erfolgtem Grenzübertritte im Bestimmungslande (Artikel 5, Absatz 2) ist das amtliche Erhebungs-protokoll im Wege der Landesbehörde ohne Verzug anher vorzulegen. In



folchen Fällen ist auch die vorgeschriebene Verständigung des königlich jugoslawischen Veterinärdelegierten bei der königlich jugoslawischen Gesandtschaft in Wien, Herrn Dr. Janko Rajar, nicht außer acht zu lassen.

**Einfuhrverbote und -beschränkungen.**

Die Grenzbezirksbehörden haben den Seuchenstandsverhältnissen in den benachbarten jugoslawischen Grenzbezirken wie bisher andauernd ein aufmerksames Augenmerk zuzuwenden und im Falle des Ausbruches von ansteigenden Tierkrankheiten an oder in der Nähe der Grenze die gemäß § 5, Tierseuchengesetz, erforderlichen Verfügungen sofort zu treffen. Hierüber ist auch den Verwaltungsbehörden 1. Instanz der von der Beschränkung oder dem Verbote betroffenen jugoslawischen Grenzbezirke ohne Verzug direkt Mitteilung zu machen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn derlei Beschränkungen oder Verbote außer Wirksamkeit gesetzt werden.

**Gegenseitiger Verkehr mit Schlachtieren.**

Nach Punkt 4 des Schlußprotokolles können im gegenseitigen Verkehre zur Schlachtung bestimmte Tiere nur in öffentliche, mit direktem Schienenstrang verbundene Schlachthäuser und Schlachtviehmärkte gebracht werden. Hierfür kommen in Oesterreich bis auf weiteres die in der Beilage 2 verzeichneten Schlachtviehmärkte und Schlachthäuser in Betracht. Derartige Tiere sind stets der schleunigen Schlachtung zuzuführen, worauf besonders zu achten sein wird.

Der Verkehr mit Schlachtgeflügel ist auch in zu diesem Zwecke zugelassenen Geflügelmästereien und -schlächtereien gestattet. Die für diesen Verkehr im dortigen Verwaltungsgebiete in Betracht kommenden Betriebe sind anher bekanntzugeben. Bis zur endgültigen Aufstellung des fraglichen Verzeichnisses hat es in dem Verkehre von Schlachtgeflügel aus Jugoslawien nach Oesterreich bei dem bisherigen Vorgange zu verbleiben.

Selbstverständlich muß vorausgesetzt werden, daß Einfuhren von Schlachtieren nur unter Beachtung des vorhandenen Fassungsraumes der in Betracht kommenden Schlachthäuser erfolgen, widrigenfalls sich vom veterinärpolizeilichen Standpunkte die Notwendigkeit ergibt, auf Kosten und Gefahr der Parteien über diese Sendungen anderweitige Dispositionen zu treffen.

**Gegenseitiger Verkehr mit Zucht- und Nutztieren.**

Gemäß Punkt 3, Absatz 2 des Schlußprotokolles können nunmehr für die Einfuhr von Tieren (ausgenommen Einhufer), welche zu einem besonderen Wirtschaftsgebrauche (Zucht, Arbeit, Milchnutzung, Mast) bestimmt sind, spezielle Bedingungen vorgeschrieben werden. Es ist daher bei der beabsichtigten Einfuhr solcher Tiere aus Jugoslawien nach Oesterreich künftighin in einem jeden Falle um die Erteilung einer Einfuhrerlaubnis beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einzufahren. Transporte, welche mit einer Einfuhrerlaubnis des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nicht gedeckt sind, dürfen zur Einfuhr nicht zugelassen werden, wenn nicht im Sinne des Punktes 24 des Schlußprotokolles die Uebernahme der Sendungen vereinbarungsgemäß erfolgen muß. In solchen Fällen ist jedoch unverzüglich eine hierortige Beweismittel wegen der weiteren Behandlung solcher Transporte einzuholen.

Für die aus Jugoslawien nach Oesterreich eingeführten Zucht- und Nutztiere haben bis auf weiteres nachstehende veterinärpolizeiliche Vorkehrungsmaßnahmen strengste Anwendung zu finden.

1. Alle zur Einfuhr gelangenden Rinder und Einhufer müssen beim Grenzübertritt auf Kosten der Parteien gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung hat im Sinne der hierortigen Erlasse vom 29. März 1927, Z. 35.260/Wt.-V/1926 (M. Abt. 43, 1687 vom 7. April 1927) und 1. Dezember 1927, Z. 29.874/Wt.-V (M. Abt. 43, 5663 vom 24. Dezember 1927) durch Tätowierung zu geschehen. Die durchgeführte Kennzeichnung ist auf den einzelnen Viehpässen zu vermerken. Die einführenden Parteien sind verpflichtet, bei der Kennzeichnung Beihilfe zu leisten.

2. Rinder, Schafe, Ziegen und Geflügel sind einer 14tägigen, Schweine einer 40tägigen amtstierärztlichen Observation, abgesehen von anderen Klautentieren, beziehungsweise Geflügel, auf Kosten der einführenden Partei im Bestimmungsorte zu unterwerfen. Sie dürfen erst nach Ablauf dieser Frist und nach anstandslosem amtstierärztlichen Befunde zum Verkehre zugelassen werden.

3. Hinsichtlich der zur Einfuhr gelangenden Schweine bleibt es dem Ermessen des Amtes (Magistrates) überlassen, eine geeignete Kennzeichnung der Tiere, falls dies zur Durchführung der Observation für nötig erachtet wird, auf Kosten der Partei im eigenen Wirkungsbereiche anzuvornen.

4. Einhufer sind entweder beim Grenzübertritte oder unmittelbar nach ihrer Einbringung im Bestimmungsorte auf Kosten der einführenden

**ASPHALT-UNTERNEHMUNG**  
 437 **KARL MEGNER**  
 Holzzement-, Preßkies- und **WIEN, XIV., OELWEING. 36**  
 Pappedächer  
 Asphaltierungen jeder Art TELEPHON NR. R-37-5-21

Partei nach eingehender klinischer Untersuchung der Malleinaugenprobe (Pauptprobe) unter sorgfältigster Berücksichtigung der Bestimmungen der jenerzeitigen Erlasse vom 4. April 1917, Z. 15.893 (Bet. A. Dion. Z. 967/17) und 12. April 1919, Z. 8661 (Bet. A. Dion. Z. 911/19), zu unterziehen. Sie dürfen erst dann in den Verkehr gebracht werden, wenn ein vollkommen sicheres Urteil über ihren seuchenunbedenklichen Gesundheitszustand vorliegt. Zur Durchfuhr bestimmte Einhufer unterliegen nicht dem diagnostischen Verfahren.

Die Grenzkontrollierärzte sind strengstens zu verhalten, in einem jeden Fall über den Abgang von Tieren die zuständige politische Bezirksbehörde des Bestimmungsortes unter Angabe der erforderlichen Daten über die Herkunft, Art und Bestimmung der Sendung zuverlässig auf Kosten der Partei telegraphisch zu verständigen.

**Gegenseitiger Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren.**

Frisches oder durch ein Kälteverfahren konserviertes Fleisch, welches zum Exporte in das Gebiet des anderen vertraglichschließenden Teiles bestimmt ist, muß von Tieren gewonnen sein, die ausnahmslos in einem unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden Schlachthause geschlachtet worden sind. Gemäß Artikel 2, Absatz 9 des Tierseuchenübereinkommens muß solches Fleisch mit den vorgeschriebenen Stempelzeichen versehen sein.

Bezüglich der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus dem Königreiche Jugoslawien nach Oesterreich sind die Bestimmungen der hierortigen Erlasse vom 8. Jänner 1929, Z. 40.552/Wt.-V/1928 und vom 22. Jänner 1931, Z. 48.489/Wt.-V/1930, maßgebend. Die zur Einfuhr gelangenden geschlachteten Kälber müssen die vorgeschriebenen Merkmale der Kälberreihe aufweisen und, wenn sie der Simmentaler Rasse angehören, ein Durchschnittsgewicht der Wagonladung von 50 kg haben, wobei jedoch kein Kalb ein Gewicht unter 45 kg haben darf; wenn die Kälber anderen Rassen angehören, müssen dieselben ein Durchschnittsgewicht der Wagonladung von 45 kg aufweisen, wobei kein Kalb unter 40 kg schwer sein darf.

Die Einfuhr von Pferdefleisch aus Jugoslawien nach Oesterreich ist nicht gestattet.

Fleisch und Fleischwaren unterliegen in ihren Bestimmungsorten der vorgeschriebenen sanitäts- und veterinärpolizeilichen Untersuchung. Für die Untersuchung, Beurteilung, weitere Behandlung und Kennzeichnung haben die hierüber bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden.

**Durchfuhr.**

Eine besondere Aufmerksamkeit haben die Grenzkontrollierärzte den Bestimmungen des Punktes 12, Absatz 1 des Schlußprotokolles zuzuwenden und demgemäß Transporte von Tieren nur dann zur Durchfuhr zuzulassen, wenn das Bestimmungsland oder das nächste Durchfuhrland sich bereit erklärt hat, die Transporte in jedem Fall zu übernehmen. Dermalen dürfen aus Jugoslawien nach der Tschechoslowakei bestimmte Transporte lebender Tiere beim Vorliegen konventionsmäßiger Ursprungszeugnisse (Artikel 2) und bei anstandslosem grenztierärztlichen Befunde zur direkten Durchfuhr zugelassen werden. Im übrigen werden die Grenzkontrollierärzte über alle auf den Durchfuhrverkehr bezughabenden Verfügungen dritter Staaten auf kürzestem Wege in Kenntnis gesetzt werden.

Zu Punkt 13 des Schlußprotokolles wird bemerkt, daß Stüdgutsendungen im unmittelbaren Durchfuhrverkehre auch übernommen werden können, wenn sie in dicht schließenden, durch Verschluss oder dergleichen gegen ein Öffnen gesicherten Behältern befördert werden.

**Eisenbahndurchgangsverkehr (Streckenzugsverkehr).**

Punkt 18 des Schlußprotokolles betrifft den sogenannten Eisenbahndurchgangsverkehr (Streckenzugsverkehr).

**Reinigung und Desinfektion der Eisenbahnwagen und Schiffe.**

Wegen der laut Artikel 10 des Tierseuchenübereinkommens gleichzeitig mit den letzten vereinbarten Bestimmungen über die Reinigung und

Feuer- und Einbruch-  
 versicherung  
 Glasbruchversicherung  
 Unfall- und Haft-  
 pflichtversicherung

**Gemeinde Wien**  
**Städtische Versicherungs-Anstalt**  
 Direktion: Wien, I. Bez., Tuchlauben Nr. 8  
 Telephon: U-27-5-40.

Auto-  
 Casco-Versicherung  
 Maschinenbruch- und  
 Transportversicherung  
 Lebens- und Renten-  
 versicherung



Desinfektion der Eisenbahnwagen und Schiffe wird auf die zugleich mit dem Tierseuchenübereinkommen im Bundesgesetzblatte enthaltene Verlautbarung verwiesen. Den politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise den die Untersuchung der Tiere beim Eisenbahn- und Schiffstransporte besorgenden tierärztlichen Organen, obliegt demnach die Verpflichtung, in Fällen, in welchen die verschärfte Art der Desinfektion Platz zu greifen hat, die erforderliche Anordnung rechtzeitig zu treffen und den zuständigen Organen der betreffenden Transportunternehmungen bekanntzugeben. Abgesehen davon haben die politischen Bezirksbehörden den Eisenbahnstationen, damit diese der ihnen hinsichtlich der verschärfsten Desinfektion obliegenden Pflicht nachkommen können, den Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in einem weniger als 20 km von der betreffenden Station entfernten Orte jederzeit sofort bekanntzugeben.

(M. Abt. 43, 2554.)

#### Beilage 1.

##### Klausel der amtstierärztlichen Bescheinigungen auf den Ursprungszeugnissen.

a) Für Einhufer: Es wird hiemit bescheinigt, daß im Herkunftsorte dieses bei der tierärztlichen Untersuchung gesund befundenen Tieres zur Zeit der Absendung eine anzeigepflichtige, auf Einhufer übertragbare Krankheit nicht herrschte und daß auch weder im Herkunftsorte noch in den Nachbargemeinden die Beschalenseuche und der Rosh innerhalb der letzten 40 Tage geherrscht haben.

b) Für Rinder: Es wird hiemit bescheinigt, daß im Herkunftsorte dieses bei der tierärztlichen Untersuchung gesund befundenen Tieres zur Zeit der Absendung eine anzeigepflichtige, auf Rinder übertragbare Krankheit nicht herrschte und daß auch weder im Herkunftsorte noch in den Nachbargemeinden die Rinderpest und die Lungenseuche innerhalb der letzten 6 Monate und die Maul- und Klauenseuche innerhalb der letzten 40 Tage geherrscht haben.

c) Für Schweine: Es wird hiemit bescheinigt, daß im Herkunftsorte dieser bei der tierärztlichen Untersuchung gesund befundenen Tiere zur Zeit der Absendung eine anzeigepflichtige, auf Schweine übertragbare Krankheit nicht herrschte und daß auch weder im Herkunftsorte noch in den Nachbargemeinden die Rinderpest, Maul- und Klauenseuche, Schweinepest und Schweineseuche innerhalb der letzten 40 Tage geherrscht haben.

d) Für Schafe: Es wird hiemit bescheinigt, daß im Herkunftsorte dieser bei der tierärztlichen Untersuchung gesund befundenen Tiere zur Zeit der Absendung eine anzeigepflichtige, auf Schafe übertragbare Krankheit nicht herrschte und daß auch weder im Herkunftsorte noch in den Nachbargemeinden die Rinderpest innerhalb der letzten 6 Monate, die Maul- und Klauenseuche und Pockenseuche der Schafe innerhalb der letzten 40 Tage geherrscht haben.

e) Für Ziegen: Es wird hiemit bescheinigt, daß im Herkunftsorte dieser bei der tierärztlichen Untersuchung gesund befundenen Tiere zur Zeit der Absendung eine anzeigepflichtige, auf Ziegen übertragbare Krankheit nicht herrschte und daß auch weder im Herkunftsorte noch in den Nachbargemeinden die Rinderpest innerhalb der letzten 6 Monate und die Maul- und Klauenseuche innerhalb der letzten 40 Tage geherrscht haben.

f) Für Geflügel: Es wird hiemit bescheinigt, daß im Herkunftsorte dieser bei der tierärztlichen Untersuchung gesund befundenen Tiere zur Zeit der Absendung eine anzeigepflichtige, auf Geflügel übertragbare Krankheit nicht herrschte.

Anmerkung: Gemäß Punkt 16 des Schlussprotokollens ist das Vorkommen der Wutkrankheit bei Hunden und Katzen und der Räude bei Schafen und Ziegen, beziehungsweise Einhufern in der Herkunftsgemeinde auf den Zeugnissen ersichtlich zu machen. Im Verkehre mit Schlachtieren ist auch das vereinzelt Auftreten von Milzbrand, Rauschbrand, Bläschenauschlag und Rotlauf in der Herkunftsgemeinde auf den Zeugnissen zu vermerken.

#### Beilage 1 a.

a) Für Einhufer: Il est certifié par la présente qu'au lieu de provenance de cet animal, trouvé sain lors de la visite vétérinaire, il n'a régné, à l'époque de l'expédition, aucune maladie dont la déclaration est obligatoire et qui soit transmissible aux solipèdes; il est certifié en outre qu'au lieu de provenance ainsi que dans les communes voisines ni la dourine ni la morve n'ont régné pendant les derniers 40 jours.

b) Für Rinder: Il est certifié par la présente qu'au lieu de provenance de cet animal, trouvé sain lors de la visite vétérinaire, il n'a régné, à l'époque de l'expédition, aucune maladie dont la déclaration est obligatoire et qui soit transmissible aux animaux de race bovine; il est certifié en outre qu'au lieu de provenance ainsi que dans les communes voisines ni la peste bovine ni la péripneumonie contagieuse n'ont régné pendant les derniers 6 mois, ni la fièvre aphteuse pendant les derniers 40 jours.

c) Für Schweine: Il est certifié par la présente qu'au lieu de provenance de ces animaux, trouvés sains lors de la visite vétérinaire, il n'a régné, à l'époque de l'expédition, aucune maladie dont

la déclaration est obligatoire et qui soit transmissible aux animaux de race porcine; il est certifié en outre qu'au lieu de provenance ainsi que dans les communes voisines ni la peste bovine, ni la fièvre aphteuse, ni la peste porcine, ni la septicémie hémorragique du porc n'ont régné pendant les derniers 40 jours.

d) Für Schafe: Il est certifié par la présente qu'au lieu de provenance de ces animaux, trouvés sains lors de la visite vétérinaire, il n'a régné, à l'époque de l'expédition, aucune maladie dont la déclaration est obligatoire et qui soit transmissible aux animaux de race bovine; il est certifié en outre qu'au lieu de provenance ainsi que dans les communes voisines ni la peste bovine, n'a régné pendant les derniers 6 mois, ni la fièvre aphteuse, ni la clavelée pendant les derniers 40 jours.

e) Für Ziegen: Il est certifié par la présente qu'au lieu de provenance de ces animaux, trouvés sains lors de la visite vétérinaire, il n'a régné, à l'époque de l'expédition, aucune maladie dont la déclaration est obligatoire et qui soit transmissible aux animaux de race caprine; il est certifié en outre qu'au lieu de provenance ainsi que dans les communes voisines ni la peste bovine, n'a régné pendant les derniers 6 mois, ni la fièvre aphteuse pendant les derniers 40 jours.

f) Für Geflügel: Il est certifié par la présente qu'au lieu de provenance de ces animaux, trouvés sains lors de la visite vétérinaire, il n'a régné, à l'époque de l'expédition, aucune maladie dont la déclaration est obligatoire et qui soit transmissible à la volaille.

#### Beilage 2.

##### Verzeichnis der Schlachtviehmärkte und Schlachthäuser.

###### Wien:

###### Schlachtviehmärkte:

1. Für Mautentiere: Zentralviehmarkt St. Marg, Wiener Kontumazanlage.
2. Für Einhufer: Wiener Kontumazanlage.

###### Schlachthäuser:

1. Für Rinder und Stechvieh mit Ausnahme von Schweinen: Schlachthof St. Marg, Schlachthof Meidling.
2. Für Schweine: Städtischer Schweineschlachthof St. Marg, Wiener Kontumazanlage.
3. Für Einhufer: Wiener Kontumazanlage.

###### Niederösterreich:

Wiener-Neustadt Schlachthaus, St. Pölten Schlachthaus.

###### Oberösterreich:

Linz Schlachthaus, Wels Schlachthaus.

###### Steiermark:

Graz Schlachtviehmarkt und Schlachthaus, Leoben Schlachthaus.

###### Kärnten:

Klagenfurt Schlachthaus.

###### Tirol:

Innsbruck Schlachthaus.

###### Vorarlberg:

Bregenz Schlachthaus.

**Festsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Aufgasse, Brünner Straße, Straße 2 und verlängerter Ruhnnergasse im 21. Bezirke.**

M. Abt. 54, 3118.

Wien, am 29. August 1931.

Der Magistrat beabsichtigt, einen Antrag auf Festsetzung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Aufgasse, Brünner Straße, Straße 2 und verlängerter Ruhnnergasse im 21. Bezirke dem Gemeinderate zur Genehmigung vorzulegen.

Im Sinne des § 2, Absatz 4 der Bauordnung für Wien wird der Entwurf in der Zeit vom 3. bis 16. September 1931 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Diese kann an allen Wochentagen in der Zeit von 9 bis 12 Uhr in den Amtsräumen der M. Abt. 54, 1. Neues Rathaus, Stiege 5, 2. Stock, Aufbau, erfolgen. Innerhalb der Auslagefrist können von den Eigentümern der im Plangebiet gelegenen Liegenschaften schriftliche Vorstellungen eingebracht werden.



## Eintragungen in den Erwerbsteuerkataster.

### Gewerbeunternehmungen.

29. Juli 1931.

Brunner Stephan, Kürschner, 14. Storchengasse 20. — Eisler Armin, Bauunternehmer, 9. Thurngasse 15. — Fanto Gustav, Chemischpuzerei und Appretur nebst Uebernahme zum Wäscheputzen, 5. Ziegelosengasse 16. — Günser Franz, Gemischtwarenhandel, 9. Liechtensteinstraße 109. — Kern Franz, Kleinfuhrwerker, 10. Viktor Adler-Platz 8, Stall. — Koch Eduard Josef, Handel mit Seifen und Parfümeriewaren, 16. Wichtelgasse 17. — Kotjch Maria, Fragnergewerbe, 9. Liechtensteinstraße 129. — Pavlu Alberta, Herstellung von Lichtpausen, 9. Währinger Straße 51. — Puschner Karl Heinrich, Alleininhaber der Firma K. Puschner & Komp., Fassen von Diamanten und Bohr- und Schneidwerkzeugen, 9. Liechtensteinstraße Nr. 21. — Ruzicka Heinrich, Handel mit Schuhen und einschlägigen Artikeln, wie Schuhpasta, Schnürriemen und Schuheinlagen, 10. Unter-Meidlinger-Straße 5. — Schögl Josefa, Schönheitspflege, 9. Widerhofergasse 3. — Offene Handelsgesellschaft Adolf Sedinas Söhne, Malerschabloneherzeugung, 9. Währinger Gürtel 6. — Seher Karl, Kleidermacher, 16. Thaliastraße 60. — Spodek Karl, Handelsagentur, 9. Rögergasse 18. — Tausch Ernst, Handel mit Elektromaterial, Radio- und Sprechapparaten, 9. Servitengasse 5. — Dr. Weil Kornelius, Handel mit Papier- und Kurzwaren und Trafikartikeln, 19. Peter Jordan-Straße 76, Klost. — Wittmann Arpad, Uhrmacher, 9. Alserbachstraße 24. — Ziegelwanger Ignaz, Personentransport mit dem Platzkraftwagen 1396, 12. Meidling-Südbahnhof.

30. Juli 1931.

Bayer Romuald, Handel mit technischen Artikeln, 9. Alser Straße 28. — Binder Johann, Garagierung, 13. Kueffingasse 6. — Brendl Anna, Branntweinschankgewerbe, 9. Zimmermannplatz 1. — Burger Johann, Fleischnhauer, 13. Linzer Straße 30. — Burger Johann, Wurst-, Selchwaren- und Schweinefleischverschleiß, 13. Linzer Straße 30. — Dimpl Ferdinand, Landschaftsgärtner, 13. Breitenfelder Straße 24. — Inzinger Maria Theresia, Altwarenhandel, 9. Tröbderhalle, Zelle 148. — Inzinger Maria Theresia, Altwarenhandel, 9. Tröbderhalle, Zelle 200. — Müller Ernst, Buch- und Antiquarbuchhandlung, 9. Alser Straße 22. — Müller Ernst, Leihbibliothek, 9. Alser Straße 22. — Müller Emma, gewerbsmäßige Uebernahme von Bestellungen auf Wasch- und Putzarbeiten in fremdem Namen und auf fremde Rechnung sowie gewerbsmäßiger Betrieb einer elektrischen Wäscherolle, 19. Sieveringer Straße 107. — Müller Emma, Handel mit Parfümeriewaren und Toiletteartikeln, 19. Sieveringer Straße 107. — Rosenfingel Rudolf, Gastwirt, 9. Rögergasse 4.

31. Juli 1931.

Altendorfer Johanna Josefa, Viktualienverschleiß, 20. Romanogasse Nr. 21/23, im Hausflur. — Böse Helene, Wäschewarenherzeugung, 9. Lößlichgasse 2. — Cermak Franz, Schuhputzmittelherzeugung, 20. Kluckgasse 15. — Deutsch Max, Handel mit rohen Häuten und Fellen, 2. Ennsstraße 15. — Iffowitz Eleonora, Wäschewarenherzeugung, 2. Vorgartenstraße 196. — Kreuzspiegel Franz, Konzession zur Anbietetung persönlicher Dienste an öffentlichen Orten, beschränkt auf die Reinigung von Schuhen und Kleidern unter Ausschluß der Verwendung von Hilfspersonen, 7. Mariahilfer Straße 2, Ecke Messeplatz. — Kriehle Heinrich, Personentransport mit dem Platzkraftwagen 1224, 10. Süd- und Ostbahnhof. — Kriehle Josef, Gemischtwarenhandel, 6. Stumpergasse 37. — Mach Elisabeth, Lebensmittel- und Konsumwarenverschleiß, beschränkt, 20. Vorgartenstraße 76. — Marian Julius, Sand- und Schottergewinnung, 21. Herrenhäufel, Lobau, Parz. Nr. 937. — Oesterreichische Brau-A.-G., Zweigniederlassung Brauerei Liesing, Hotel- und Gastwirtsgerwebe, 21. Donaufelder Straße 75. — Pillerisdorf Franz, Personentransport mit dem Platzkraftwagen 2720, 1. Fichtegasse 7. — Rechnitzer Marie, Uebernahme von Wäsche und Kleidern zum Waschen und Putzen und gewerbsmäßiger Betrieb einer elektrischen Wäscherolle, 2. Mumbgasse 6. — Serek Leopold, Personentransport mit dem Platzkraftwagen 2420, 6. Schadelgasse, ungerade Dr.-Nr. — Stadlbauer Josef, Elektroinstallationskonzession (Oberstufe), 14. Denglergasse 7. — Stelzhammer Michael, Personentransport mit dem Platzkraftwagen 1527, 6. Müllberggasse. — Teimel Theodor, Lastfuhrwerksgerwebe mit Ausschluß jeder an eine Konzession gebundenen Tätigkeit, 20. Wegstraße 20, Stall.

1. August 1931.

„Aeterna“, Schuhfabriks-A.-G., Zweigniederlassung (Verkaufsniederlage) der fabrikmäßigen Schuherzeugung in Hggersdorf 481, 8. Lerchenfelder Straße 120. — Artl Hedwig, Marktviktualienhandel, 6. Amerlingstraße 11, Detailmarkthalle, Stand 77/78. — Ascher Josef, Alleininhaber der Firma Josef Ascher & Komp., Handel mit technischen Artikeln und Maschinen sowie deren Bestandteilen mit Ausschluß solcher, deren Betrieb an eine besondere Bewilligung (Konzession) oder an einen Befähigungsnachweis gebunden ist, 1. Salzgras 3. — Balcarek Karl, Kohlenhandel, 12. Arndtstraße 10. — Bernstein Olga, Sonnen- und Regenschirmmachergewerbe, 9. Altmüttergasse 3. — Béd Hermine, Uebernahme zum Chemischpuzen, Appretieren und Wäscheputzen, 6. Kasernengasse 4. — Böhmer Adolf Franz, Kleinfuhrverschleiß von Brennmaterialien, 20. Gerharbusgasse 42. —

## WIENER BANK-VEREIN

SCHOTTENGASSE 6 WIEN I., SCHOTTENGASSE 6

Volleingezahltes Aktienkapital und offene Reserven: rund 83 Millionen Schilling

### Depositenkassen und Wechselstuben in Wien:

I. Schottengasse 6; I., Stock im Eisenplatz 2; I., Seilerstätte 15; I., Hoher Markt 12 (Ankerhof); I., Babenbergerstr. 9; II., Praterstr. 15; II., Hollandstr. 1; III., Landstraßer Hauptstr. 15; III., Rennweg 11; IV., Suttnerplatz 8; IV., Wiedner Gürtel 4; V., Schönbrunner Str. 99; VI., Linke Wienzeile 38, Ecke Köstlerg.; VI., Mariahilfer Str. 83; VI., Gumpendorfer Straße 82; VII., Burggasse 56; VIII., Josefstädter Str. 23; VIII., Alserstraße 51; IX., Nußdorfer Str. 2; IX., Porzellangasse 13; X., Keplerplatz 11; XI., Simmeringer Hauptstr. 96; XII., Meidlinger Hauptstr. 1, Ecke Schönbrunner Str.; XIII., Hietzinger Hauptstraße 19; XIV., Mariahilfer Str. 182; XIV., Hütteldorfer Str. 87; XIV., Sechshäuser Gürtel 1, Ecke Sechshäuser Str.; XVII., Hernalser Hauptstr. 43; XVIII., Gersthofer Str. 4; XVIII., Währinger Straße 114; XIX., Döblinger Hauptstraße 73 a. XX., Wallensteinplatz 3. XXI., Brünner Str. 7. Schwechat bei Wien, Wiener Str. 17. Atzgersdorf bei Wien, Breitenfurter Straße 6.

### Zweiganstalten in Österreich, Ungarn, Rumänien, Italien.

#### ALLIIERTE INSTITUTE:

**Tschechoslowakei:** Böhmisches Union-Bank (vereinigt mit dem Allgemeinen Böhmisches Bank-Verein), Prag, mit 35 Zweigstellen in der Tschechoslowakei.

**Polen:** Allgemeiner Bank-Verein in Polen, Hauptanstalten: Warschau und Lemberg, mit 7 Zweigstellen in Polen.

**Jugoslawien:** Allgemeiner Jugoslawischer Bank-Verein A.-G. Hauptanstalten: Beograd und Zagreb, Filiale in Novi Sad; Landesbank für Bosnien und Hercegovina, Sarajevo, mit 17 Zweigstellen in Jugoslawien.

**Bulgarien:** Banque Franco-Beige et Balkanique, Sofia, mit 10 Zweigstellen in Bulgarien.

Hauptkorrespondent der American Express Company sowie der größten und bedeutendsten Banken der Vereinigten Staaten von Südamerika. — Amerik. Repräsentanz des Wiener Bank-Verein: Alex. v. Fest, New York, Whitehall Building 17, Battery Place.

Besorgung aller Arten von bankgeschäftlichen Transaktionen zu den günstigsten Konditionen.

Schrankfächer unter eigenem Verschluss der Partei (Moderne Safe-Anlagen).

Ausgabe von Kassenscheinen mit 30-, 60- und 90 tägiger Kündigungsfrist mit günstigster Verzinsung. 388

Boigner Leopold, fabrikmäßige Erzeugung von Schuhen, 18. Ladnergasse 65. — Brunner Leopold, Fragner, 19. Nußdorfer Lände 43. — Buchebner Josefine, Personentransport mit dem Platzkraftwagen 2430, 1. Mahjberggasse 1, 3, 5. — Drescher Emil, Flaschenbierverschleiß, Handel mit Lebens- und Genußmitteln und Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes mit Ausschluß der im § 38, Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung angeführten Artikel und solcher, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, 12. Wolfganggasse 11. — Eisler Eugen, Konzession gemäß § 2, Absatz 1, lit. b der Ministerialverordnung vom 18. Mai 1926, B.-G.-Bl. Nr. 128, zur Verwaltung von Gebäuden, 1. Landstrongasse 4. — Fasching Hermine, Flaschenbierverschleiß und Handel mit Lebens- und Genußmitteln und Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes mit Ausschluß der im § 38, Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung angeführten Artikel und solcher, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, 10. Antonplatz 5. — Federbusch Josef, Gemischtwarenhandel, 9. Müllnergasse 3. — Fellner Leopold, Gastwirt, 9. Rögergasse 31. — Franzer Franz, Feilbieten gemäß § 60, Absatz 2 der Gewerbeordnung von land- und forstwirtschaftlichen Produkten und täglichen Bedarfsartikeln im Umherziehen im Bundesgebiete von Oesterreich, für das Gemeindegebiet von Wien nur gültig für das Feilbieten von Haus zu Haus mit Eiern, Honig, lebendem Geflügel und natürlichen Säuerlingen, 10. Senefelderstraße 56. — Frühauf Marie, Handel mit Brennmaterialien, 5. Giebaugasse 5. — Graupner Franz, Personentransport mit dem Platzkraftwagen 1623, 1. Kärntnering 18. — Hofer Andreas, Personentransport mit dem Platzkraftwagen Nr. 550, 1. Kärntnerstraße 53/55. — Hodbengraber Friedrich, Handelsagentur, 9. Müllnergasse 13. — Hruša Katharina, Fleischschlächtergewerbe, 18. Antonigasse 40. — Joppich Hermann, Handelsagentur, 8. Löwenburggasse 3. — Kálmán Robert, Handel mit Strick- und Wirkwaren, 1. Marc Aurel-Straße 9. — Katt Hermann, Friseur, Rasier- und Perückenmacher, 1. Universitätsstraße 7. — Koller Josef, Handel mit Marktviktualien, 14. Meiselmarkt, Stand 161. — Komarek Otto, Konzession zum Betriebe des Rauchfangkehrergewerbes gemäß § 15, Punkt 7 der Gewerbeordnung, auf Widerruf, sobald die Gemeinde Wien die Ausführung von Reparaturarbeiten übernimmt, 13. Ruffschloß Schönbrunn. — Krauß Berta, Handel mit Manufaktur- und Schnittwaren, 9. Borschklegasse 4. — Kroneis Theodor, Tischler, 10. Buchengasse 9. — Krz Josef, Uebernahme von Wäsche und Bekleidungsgegenständen zum Waschen und Putzen durch befugte Gewerbebetriebe und Betrieb einer elektrischen Wäscherolle, 9. Sobiesktgasse 3. — Kuranda Aurelia, Lebensmittelhandel, beschränkt, und Handel mit Haushaltungsartikeln, 9. Michelbeuernergasse 4 a. — Ladner Emil, Gastwirt, 5. Grohngasse 8. — Löw Alfred, Handelsagentur, 2. Arnezhoferstraße 4. —



Löw Berta, Wanderhandel mit Obst, Gemüse, lebendem Geflügel, Butter, Eiern, Honig und natürlichen Säuerlingen, für das Gemeindegebiet von Wien beschränkt auf Honig, Eier, lebendes Geflügel und natürliche Säuerlinge, 18. Währinger Gürtel 77. — Löwy Johanna, Wäschereierzeugung, 1. Fleischmarkt 7. — Maier Rudolf Alois, Gemischtwarenvertrieb, 13. Linzer Straße 421. — Meinhart Josef, Wäschepuzereigewerbe, 13. Nuhsstraße 181. — Mieses Rosa, Handel mit Belzen und Fellen, 6. Mariahilfer Straße 5. — Mohelshy Franz, Handelsagentur, 13. Himmelhofgasse Nr. 58. — Mold Josef, Friseur, 6. Hirschengasse 16. — Mosée Hans, Konzession zur gewerbmäßigen Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches von Realitäten und Vermittlung von Hypothekendarlehen, 18. Gersthofer Straße 15. — Mosée Hans, Konzession zur Verwaltung von Gebäuden, 18. Gersthofer Straße 15. — Mundprecht Anna, Lastfuhrerwerkzeuge, mit Ausschluß jeder an eine Konzession gebundenen Tätigkeit (beschränkt auf Pferdebetrieb), 19. Billrothstraße 3. — Nagel Josef, gewerbmäßiger Betrieb von Champignonkulturen, Brutzuchtereien, sowie Verkauf von Schwämmen, 20. Dresdner Straße 51. — Neubauer Leopoldine, Marktviertelhandeln nach Maßgabe der marktbehördlichen Zulassungserklärung, 11. Markt Lorchstraße, Stand 74/75. — Niedermayer Josef, Handelsagentur, 13. Penzinger Straße 98. — Pollat Alice, Erzeugung von Strickwaren, 6. Zündergasse 28. — Pollat Hedwig, Handel mit Manditen, Zuckerwaren, Zunderbäckwaren, Sodawasser, Fruchtsäften, Honig, Obst und Gefrorenem, 5. Margaretenplatz 1. — Preiß Elsa, Handel mit Leder-, Spiel- und Galanteriewaren, 9. Ufer Straße 28. — Rauch Beatriz, Erzeugung und Vertrieb chemischer Produkte, 19. Himmelstraße Nr. 11. — Reithofer Friedrich, Kleinhandel mit Brennmaterialien, 19. Greinergasse 4. — Dr. Wilfried Robler, Uebernahme von Bestellungen auf lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs dienende, nicht als artistische Erzeugnisse anzusehende Presseerzeugnisse zur Herstellung durch selbständige Erzeuger, 1. Delferstorferstraße 2. — Rohrhofer Maria, Lebensmittelvertrieb, beschränkt, 8. Josefstädter Straße 81. — Offene Handelsgesellschaft Eduard Sauter & Komp., Konzession für den gewerbmäßigen Verkauf von lebenden Kindern, Kälbern und Schweinen, sowie von geschlachteten solchen Tieren in ganzen Stücken, Hälften und Vierteln im Gemeindegebiete Wien, 3. St. Marx, Zentralviehmarkt. — Schleiß Heinrich, Fragner, 18. Währinger Straße 107. — Schroll Johann, gewerbmäßige Vermittlung von Geschäftslokalen und Wohnungen, 8. Biaristengasse 56. — Singer Sigmund, Personentransport mit dem Plakraftwagen 2906, 1. Opernring 23. — Sipser Mendel (auch Max), Alleininhaber der Firma Sipser & Söhne, Handel mit Damenkleidern, 1. Bauernmarkt 21. — Slawit Eva, Fragner, 18. Köhlergasse 5. — Sommer Robert, Branntweinchener, 9. Ruchdoser Straße 78. — Stawars Anna, Wäscherei, Wäschepuzerei und Betrieb einer elektrischen Wäscherolle, 8. Lange Gasse 58. — Storchheim Samuel, Erzeugung von Spirituosen auf kaltem Wege, 8. Ufer Straße 7. — Stowasser Franz, Personentransport mit dem Plakraftwagen 2241, 6. Köstlergasse. — Svagerla Oskar, Handel mit Elektro- und Radiomaterial, 11. Rinnböckstraße 65. — Theuer Marie, Gemischtwarenhandel auf Grund der Dispens vom 2. Juli 1931, 3. M.B.L. 9, T 118/31, mit der Beschränkung der Gültigkeit für den Standort 9. D'Orsay-Gasse 3/5, 9. D'Orsaygasse 3/5. — Ureisch Marjem, Fragnergewerbe, 10. Lagenburger Straße 63. — Wabal Karl, Gold- und Silberfahndler, 15. Goldschlagstraße 36. — Walter Franziska, Handel mit Brennmaterialien, 6. Mittelgasse 7. — Weishappel Franziska, Lebensmittel- und Konsumwarenvertrieb, beschränkt, 19. gegenüber Agnesgasse 15, hinter dem Bildstöck. — Werner Josef, Handel mit Kurz- und Parfümeriewaren, 1. Rärntnerstraße 2. — Zelger Franz, Feilbieten im Umherziehen von Produkten der Landwirtschaft, in Wien aber nur Feilbieten von Haus zu Haus von Eiern, Honig und lebendem Geflügel, 12. Bienenotgasse 45.

### 3. August 1931.

Burstein Fidor, Kaffeesieder, 8. Wickenburggasse 26. — Dohnal Anna, Fragnergewerbe, 4. Johann Strauß-Gasse 39. — Dragojevic Melanie, gewerbmäßige Vermittlung auf telephonischem Wege von privaten und geschäftlichen Mitteilungen, 4. Favoritenstraße 10. — Drachozal Stephanie, Handel mit Papier, Schreib-, Kurz- und Galanteriewaren, 4. Argentinierstraße 55. — Ebel Gisela, Holzhandel, 10. Ostbahnhof, Parzelle 32. — Friedmann Hermine, Handel mit Wäsche und Wirkwaren, 4. Favoritenstraße 58. — Glaser Theresie, Branntwein- und Teeschankgewerbe, 14. Felberstraße 106. — Grahl Paula, Gemischtwarenhandel, mit Ausschluß jener Artikel, die an eine Konzession gebunden sind, 4. Prinz Eugen-Straße 16. — Grohmann Stella, Handel mit Kurz-, Galanterie- und Parfümeriewaren, 20. Heinzelmangasse 20. — Hacker Barbara, Gast- und Schankgewerbe, 15. Gerstnergasse 5. — Haf (Haas) Irene, Geflügel- und Wildbretthandel, 4. Suttnerplatz 7. — Höß Leopold, Tapezierer, 2. Laffalstraße 9. — Jaeger Johann, Handel mit Kurz-, Papiers-, Galanterie- und Spielwaren und Rauchrequisiten, 15. Goldschlagstraße 25. — Kandel Max, Juwelier und Goldarbeiter, 2. Wallgasse 11. — W. Karwath Holz en gros, offene Handelsgesellschaft, Holzhandel, 2. Laborstraße 1/3. — Kierger August, Großhandel mit Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate (mit Ausnahme von Vakzinen, Seren und Bakterienpräparaten), jedoch mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, 4. Prinz Eugen-Straße 54. — G. Kilmeh Kugellager Verkaufsgesellschaft m. b. H., Handel mit Kugellager- und Nollenlagern, Maschinen und Maschinenbestandteilen, sowie Werkzeuge aller Art, 4. Favoritenstraße 34. — Krammer Franz, Gast- und Schankgewerbe, 15. Staglstraße 2. — Krappel Adalbert, Lebensmittelhandel, beschränkt,

9. Georg Sigl-Gasse 9. — Lantos Janos, Schlosser, 4. Karlsplatz 7 (Kofe 16). — Lelewer Cornelia, Alleininhaberin der Firma D. Lelewer, Lad- und Farbengroßhandlung, 6. Mariahilfer Straße 89. — Moerwald Franz, Handel mit Lebens- und Genussmitteln, sowie Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes, beschränkt, nebst Flaschenbiervertrieb, 4. Kofschitzgasse 17. — Müller Anton, Fragner, 4. Trappelgasse 4. — Neumaner Wilhelm, Tischler, 16. Fröbelgasse 15. — Nissler Alois, Privatgeschäftvermittlung im Sinne der Verordnung vom 18. Mai 1926, B.-G.-Bl. Nr. 128, mit der Berechtigung zur gewerbmäßigen Verwaltung von Gebäuden, 4. Guffhausstraße 24. — Perger Karl, Branntweinchener, 4. Schönburgstraße 54. — Petrat Karl, Verwaltung von Gebäuden, 8. Albertgasse 32. — Petrat Karl, Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches, der Pachtung und Verpachtung von Realitäten und Vermittlung von Hypothekendarlehen (Realitätenvermittlung), 8. Albertgasse 32. — Plazinski Josef, Handel mit Obst und Grünwaren, 16. Sandleitengasse 8. — Prosenbauer Helene, Handel mit Mehlmesserwaren, Backwerk und Zuckern, 4. Raschmarkt XX/342. — Ing. Rosenfeld Erwin, Handel mit Metallschildern und Reklamartikeln aus Metall, Holz und Karton, 4. Argentinierstraße 36. — Schneid Josef rekte Felsenfeld, Berufskleidererzeugung, 16. Römergasse 27. — Schöller Rudolf Anton, Konzession gemäß der Ministerialverordnung vom 18. Mai 1926, B.-G.-Bl. Nr. 128, mit der Berechtigung zur gewerbmäßigen Realitätenvermittlung, 5. Schönbrunner Straße 43. — Sedlon Marie, Handel mit Marktvierteln (nach Maßgabe der marktbehördlichen Zulassungserklärung), 14. Meißelmarkt, Stand 167. — Seepold Adolf Karl, Privatgeschäftvermittlung im Sinne der Verordnung vom 18. Mai 1926, B.-G.-Bl. Nr. 128, mit der Berechtigung zur gewerbmäßigen Verwaltung von Gebäuden, 4. Starhembergstraße 34. — Singer Marie, Handel mit Strick-, Wirk- und Wäschewaren, sowie mit Sport- und Badartikeln, 4. Treitlstraße 1. — Staub Heinrich, Vulkanisieren von Gummiwaren, 2. Franzensbrüdenstraße 6. — Swoboda Leopold, Handel mit Kurz-, Galanterie- und Spielwaren, Haus- und Küchengeräten und Papier, 16. Yppengasse 4. — Varga Stephanie, Lebensmittel- und Konsumwarenvertrieb, beschränkt, 19. Gebhardtgasse 5. — Weiß Gustav, Handel mit Parfümerie-, Galanterie- und Kurzwaren und Haushaltsartikeln, 4. Johann Straußgasse 39. — Wiener Katharina, Fragnergewerbe, 16. Friedmanngasse 61. — Wolf Marie, Fragnergewerbe, 16. Burlibergasse 29. — Zinagl Marie, Lebensmittel- und Konsumwarenvertrieb, beschränkt, 16. Reulerchenfelder Straße 90.

### 4. August 1931.

Bauer Margarete Cäcilie, Massagegewerbe, mit Ausschluß jeder Tätigkeit zur Heilzwecken, 1. Singerstraße 11. — Bibersteiner Franz, Gastwirt, Wipplingerstraße 35. — Binder Julius, Alleininhaber der Firma Oesterreichisches Sack-Unternehmen Julius Binder & Komp., Kommanditgesellschaft, Handel mit Feuerlöscherapparaten sowie gewerbmäßige Vermittlung derselben, 1. Spiegelgasse 8. — Kovacs Josef, Alleininhaber der Firma Eugen Dornhelms Nachfolger Josef Kovacs, Handel mit Textilwaren, 1. Rotenturmstraße 25. — Ing. M. Gelnik & Ing. O. Judtmann, „Gebus“ Lokomotiven-, Konstruktions- und Betriebsgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Handel mit Maschinen und Bahnanlagen, insbesondere mit „Gebus“-Lokomotiven, 8. Lange Gasse 5. — Girmann Bruno, Handel mit Lebensmitteln, mit Ausnahme der im § 38, Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung angeführten Artikel, 1. Bräunerstraße 6. — Grien Josef, Elektroinstallation, Unterstufe für Niederspannung, jedoch eingeschränkt auf die Installation von Anlagen und Einrichtungen im Anschluß an bestehende elektrische Kraftwerke (eingeschränkte Niederspannungskonzession), 3. Rennweg 55. — Holzer Elisabeth, Lebensmittel- und Konsumwarenvertrieb, mit Ausschluß der im § 38, Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung aufgezählten Waren, 20. Wintergasse 37. — Horowitz Friedrich, Alleininhaber der Firma D. Horowitz, Handel mit Miedern, Miederzubehör, fertigen Gürteln und Hosenträgern, 1. Spiegelgasse 21. — Karafel Adele, Kaffeeschankgewerbe, 3. Landstraßer Hauptstraße 119. — Kifinis Edmund, Verwaltung von Gebäuden, 3. Erdbergstraße 35. — Wilhelm Knaut & Komp., Fabrik für Feuerlöschgeräte und Spezialaufbauten für Nutzaufbauten m. b. H., fabrikmäßige Erzeugung von Feuerlöschgeräten und sämtlichen Ausrüstungsgegenständen, Armaturen und sonstigen Bedarfsartikeln für Feuerwehrcorps, von Spezialaufbauten für Nutzaufbauten aller Art, von Pumpen und Spritzen für Nutzaufbauten, sowie von sonstigen der Wasserförderung dienenden Apparaten, 21. Bräunerstraße 71. — Kohn Alfred, Buch-, Kunst- und Musikalienverlag und Handel mit auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten artistischen Erzeugnissen, 1. Rärntnerstraße 29. — Kostiba Marie, Handel mit Zuckern, Schokoladen, Zunderbäckwaren, Gefrorenem, Sodawasser, Kracherln und Fruchtsäften, 21. Christian Bucher-Gasse 19. — Kostiba Marie, Lebensmittelvertrieb, mit Ausschluß der im § 38, Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung angeführten Artikel, 21. Christian Bucher-Gasse 19. — Landman Hermann, Photographengewerbe, 1. Rotenturmstraße 11. — Rachotta Alice, Uhrenhandel, 6. Linke Wienzeile 52. — Mahovsky Paul, Schuhmacher, 16. Klausgasse 33. — Mahr Richard, Personentransport mit dem Plakraftwagen 623, 8. Lange Gasse 30. — Mächt Karl, Wagenschmied, 10. Quellenstraße 148. — Riedl Anton, Kleidermacher, 1. Graben 29 a. — Riemer Marie, Gastwirtsgewerbe, 3. Köblgasse 15. — Sanjath Franz, Häuserverwaltung, 17. Waggasse 50. — Sanjath Franz, Realitäten- und Hypothekvermittlung, 17. Waggasse 50. — Schärf Franz, Personentransport mit dem Plakraftwagen 1595, 1. Schwarzenbergplatz 17/19. — Schaubelt Karoline, Bäckergewerbe, 16. Richard Wagner-Platz 8. — Schüssel Herfch, Kleidermacher,



16. Eisnergasse 3. — Sefcic Ernst, Blusen- und Waschkleidererzeugung, 16. Lorenz Mandl-Gasse 42. — Stagl Stephan, Lastfuhrwerksgewerbe, mit Ausschluß jeder an eine Konzession gebundenen Tätigkeit, 16. Wichtelgasse Nr. 10. — Stiasny Franz, Handelsagentur, 1. Köllnerhofgasse 6. — Thiel Aurelia, Fragnergewerbe, 16. Sandleitengasse 10. — Ungar Alfred, Sammeln von Annoncen und Veröffentlichung derselben auf Kellamgegenständen, 1. Rosengasse 2. — Winkler Franz, Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter, 1. Wipplingerstraße 14.

5. August 1931.

Berger Friedrich Robert, Handel mit Kalendern, sofern es sich nicht um Prepperzeugnisse nach § 21, Absatz 5 der Gewerbeordnung handelt, 6. Linde Wienzeile 26. — Hante Josef, Schuhmacher, 15. Neubaugürtel 35. — Slavaczek Josefina, Fragnergewerbe, 10. Gudenstrasse 144, Verkaufshallen. — Hoffmann Martin, Handelsagentur, 2. Am Labor 22. — Janacek Katharina, Handel mit Lebens- und Genussmitteln und Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes mit Ausschluß der im § 38, Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung angeführten Artikel und solcher, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, 10. Ralstraße, Parz. 799, an der Reifreichgasse 100-106. — Kintera Marie, Bädergewerbe, 14. Benedikt Schellinger-Gasse 13. — Knotel Peter, Kleidermacher, 20. Bäuerlegasse 26. — Krejci Heinrich, Gemischtwarenhändler, 10. Leebgasse 88. — Leitner Leopoldine, Handel mit Lebens- und Genussmitteln und Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes mit Ausschluß der im § 38, Absatz 4 und 5 der Gewerbeordnung angeführten Artikel und solcher, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, 10. Erlachplatz 7. — Pinter Antonie, Handel mit Textilwaren, 6. Willergasse 17. — Quefner Josef jun., Konzession zum Betriebe des Rauchfangkehrergewerbes gemäß § 15, Punkt 7 der Gewerbeordnung auf Widerruf, sobald die Gemeinde Wien die Ausföhrung von Reparaturen übernimmt, 1. Judenplatz 7. — Radziner Albert, Stadtlohnfuhrwerker, 13. Hiedlgasse 21. — Regenbogen Reile, Handel mit Textilwaren und Wäsche, 2. Obere Donaufstraße 29. — Reiniger Rista, Zahntechnikerbesugnis, 2. Heinestraße 29. — Schneberger Peter, Fleisohauer, 14. Sechshauer Straße 83. — Schöbenauer Rudolf, Stadtlohnfuhrwerker, 6. Schmalzhofgasse 14. — Sedlaczek Emma, Wäschewarenherzeugung, 2. Heinestraße 36.

6. August 1931.

Balzer Gertrude, Wäschewarenherzeugung, 11. Fidehsstraße 15. — Braun Erwine, Verschleiß von Zuderbädern, Standiten, Sodawasser, Fruchtjäften, Marmeladen und Gefrorenem, 14. Storchengasse 20. — Brezina Anton, Erzeugung von Papierwaren, 11. Simmeringer Hauptstraße 186. — Brückner Hermine, Wagenwäscherei, 16. Brunnengasse 4. — Buchta Marie, Lebensmittel-, Konsumwaren- und Flaschenbierverschleiß, beschränkt, 16. Gablenzgasse, Ecke Pöschingergasse, Hütte. — Offene Handelsgesellschaft R. Erdmann & Komp., fabrikmäßige Erzeugung von Gummiwaren, 21. Mlengerasse 39. — Erhart Agnes, Handel mit Obst und Grünwaren, 16. Wendlgasse 3. — Gläjer Moses, Handel mit Kurz-, Galanterie- und Spielwaren, Haus- und Küchengeräten, Strick- und Wirtwaren, 16. Brunnengasse 51. — Gröger Johann, Friseur und Rascur, 2. Alliertentstraße 12. — Häuferrmann, Vereinigte Fabriken chemischer Gravüren und Metallwaren Ferdinand Rosenzweig, G. m. b. H., Konzession gemäß § 15, Punkt 1 der Gewerbeordnung zum Betriebe des Steindruckergerberbes in Verbindung mit der Erzeugung chemischer Gravüren und Metallwaren, 19. Krottenbachstraße 82. — Hederer Emil, Bäcker, 16. Ottakringer Straße 152. — Heinrich Alois, Wurst-, Selchwaren- und Schweinefleischverschleiß, 16. Ottakringer Straße 19. — Hencl Rudolf, Kleidermacher, 16. Grundsteingasse 56. — Hermann Heinrich Leopold Kamillo, Handelsagentur, 2. Große Sperlgasse 32. — Jirka Hildegard, Damenkleidernachhergewerbe, 2. Obere Donaufstraße 1. — Kahane Katharina, Kleidermachergewerbe, 3. Landsträßer Hauptstraße 14. — Kandler Gottfried, Beförderung von Lasten mit Kraftfahrzeugen, 8. Lerchenfelder Gürtel, Stadtbahnbogen 28. — Kaniß Fritz, Gemischtwarenhandel, 2. Volkertstraße 25. — Kojnaer Karoline, Lebensmittel- und Konsumwarenhandel nebst Flaschenbierverschleiß, beschränkt, 17. Rokitanstlygasse Nr. 43. — Kraus Johanna, Kleidermachergewerbe, beschränkt auf Frauen- und Kinderkleider, 19. Kaasgrabengasse 11a. — Krouzel Josef, Kleidermacher, 16. Grundsteingasse 38. — Kulla Ludwig, Gärtner, 17. Alsteile Nr. 61. — Mayerböck Josef, Gemischtwarenhandel und Flaschenbierverschleiß, 18. Karl Beck-Gasse 9. — Michalik Anna Marie, Handel mit Haushaltungsartikeln, Parfümerie, Galanterie- und Kurzwaren, 2. Castellezgasse 10. — Mische Karoline, Gold-, Silber- und Perlenschneidergewerbe, 15. Friesgasse 2. — Musialowski Stephanie, Tier-, Futter- und Utensilienhandel, 17. Hernaller Hauptstraße 66. — Nemec Katharina, Wäschewarenherzeugung, 17. Rastnergasse 9. — Novak Johann jun., Fleisohfischer, 19. Döblinger Hauptstraße 72. — Oesterreicher Jakob, Privatgeschäftsvermittlung mit der Berechtigung zur Verwaltung von Gebäuden, 2. Große Pfarrgasse 6. — Oprchal Hubert, Maler, 19. Silbergasse 23. — Plocek Anna Marie, Kleidermachergewerbe, 19. Döblinger Hauptstraße 70. — Pollak Anna, Lebensmittel- und Konsumwarenverschleiß, beschränkt, 19. Plotowgasse 19. — Puffler Rosa, Wurst-, Selchwaren- und Schweinefleischverschleiß, 19. Kupdorfer Markt, Hütte 21. — Rosenbaum Adolf, Handel mit Textilwaren, Kleidern und Pelzwaren, 2. Franzensbrückenstraße 8. — Rudolf Karl, Tischler, 18. Krottenbachstraße Nr. 187. — Ruzicka Johann Karl, Herrenkleidermacher, 2. Prater-

straße 23. — Schmied Augusta, Handel mit Lebens- und Genussmitteln und Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes, beschränkt, 14. Künstlergasse 14. — Stod Karoline, Wäschewarenherzeugung, 19. Leibesdorfstraße 2. — Völker Franz, gewerbmäßiges Hühneraugenschneiden und Fußpflege, 19. Weinberggasse 6. — Vogelmann Paula, Handel mit Kerzen, Seifen, Parfümeriewaren und Toiletteartikeln sowie mit Material- und Farbwaren, Petroleum, Spiritus und Mineralölen, 19. Iglaseegasse 27. — Weiß Fritz, Verschleiß von Konditoreiwaren und Fruchtjäften, 17. Geblergasse 82.



Lackettasta!

318 a

374

**Ing. Hermann Nikolaus**  
Kontrahent der Gemeinde Wien

**Patentschiebefensterfabrik**

Wien, XIII., Cumberlandstraße 49  
Telephon - Nummer R-38-3-59

356

**BLAU & CO.**

Werkzeug- u. Werkzeugmaschinenfabrik  
Wien, XX. Bez., Hellwagstrasse Nr. 4-8  
Telephon Nr. A-42-5-65

**WERKZEUGE,  
SCHNITTE UND STANZEN,  
WERKZEUGMASCHINEN**

**PLUTO STOKER COMPANY**  
R. & F. Weiß

WIEN, III./4, FAVORITENSTRASSE Nr. 2.      FERNSPRECHER Nr. U-12-2-22.

Mechanische Feuerungen, System  
**PLUTO STOKER**

Selbsttätige Entschlackung. Rauchloser Betrieb. Geringster Arbeitsverbrauch.  
Größte Regulierfähigkeit

Künstliche Zuzuganlagen.      Kesselpeisewasser-Entgasungsanlagen.  
Luftvorwärmer.

**BAUUNTERNEHMUNG**

**ING. C. AUTERIED & CO.**

FERNSPRECHER NR. U-48-303

441

**WIEN, IV., FAVORITENSTRASSE 33**

Gemeinnützige **BAUGESELLSCHAFT „GRUNDSTEIN“** M. b. H.

ZENTRALE: WIEN, I., SEITZERGASSE NR. 2-4  
TELEPHON U-22-5-60 SERIE

**14 Spezial-Bau-Betriebe**

Filiale Salzburg      Schwestergesellschaft Graz

685



**S. Wald** Kontrahent der Gemeinde Wien  
**Bau- und Kunstschlosserei**  
 Wien, VI., Wallgasse 32  
 Fernsprecher Nr. B-20-9-14  
**Eisenkonstruktions-Werkstätte**

**LINOLEUM-A.-G.** Blum-Haas  
 Stadtniederlage: Wien, I., Kärntnerstraße Nr. 63.  
 50 Zweiggeschäfte. Kontrahenten der Gemeinde Wien und des Bundes

**FRANZ LEX**  
 Installationsunternehmung.  
 Wien, XVII., Stalnorgasse 8. — Fernsprecher Nr. A-22-2-88, A-23-8-28.  
 Kontrahent der Stadtgemeinde Wien.  
 Wasser- und Gasversorgungsanlagen. Sanitäre Einrichtungen. Bäder etc. Gieß-  
 rohrlagen jeder Dimension. Schmiedeis. Röhre u. Formstücke aller Art.

**Eisenkonstruktionswerkstätte, Bau-  
 und Kunstschlosserei, Bauspenglerei**  
 LEOPOLD KOPŘIWA & SOHN 393  
 Wien, X., Favoritenstraße 217 :: Int. Fernsprecher U-44-2-19  
 Ausführung aller Eisenkonstruktionen, Schlosser-, Beschlag- und Spenglerarbeiten. :: Spezial-  
 erzeugung: Stiegenanlagen, Wendeltreppen PROFIL „RUNDUM“

**ASPHALTUNTERNEHMUNG**  
 Gegründet 1894 **CARL GÜNTHER** Gegründet 1894  
 städtischer Kontrahent.  
 Wien, I., Rathausstraße 13. — Telefon A 25-5-93  
 Naturasphalt (Coulé und Comprimé), Asphalt-Makadam-Pflasterungen  
 Teerungen, Spezialisierungen, Dachpappen- und Preßkiesbedachungen

**Leihanstalt der Ersten Wiener zerlegbaren  
 Hänge- und Leitergerüste**  
**KARL MICHNA**  
 WIEN, III., GÄRTNERGASSE NR. 12  
 TELEPHON U-11-3-19 GEGRÜNDET 1882  
**Material-Lagerplatz**  
 Wien, XX. Bez., Pappenheimgasse 31. — Tel. A-41-2-25.

**GASFEUERUNGEN** Industrieöfen für Härten,  
 Glühen, Schmelzen  
**KESSELFUERUNGEN**  
**DANUBIA A.-G.**  
 XIX., Krottenbachstrasse Nr. 88 Tel. Serie A-12-5-50.

**C. HAUMANN'S WITWE & SÖHNE** 379  
 WIEN, IX., WÄHRINGER GÜRTEL 120  
 Gegründet 1858 Fernrufe: A-11-5-24, A-11-5-84  
 Kontrahenten der Gemeinde Wien für  
**Asphaltierungen, Isolierungen, Schwarzdeckungen**

**Rodauner Cementfabrik, A.-G.,**  
 vorm. Königshofer Cement-Fabrik, Actiengesellschaft

DIREKTION:  
 Wien, III., Am Heumarkt 10, Fernspr.: U-11-4-61, U-11-4-63  
 ZEMENTWERK: Rodaun bei Wien  
 LAGER IN WIEN:  
 IX., Franz Josef-Bahnhof X., Matzleinsdorfer Bahnhof  
 Fernsprecher: B-14-4-89 Fernsprecher: R-13-105  
 ERZEUGUNG: Portlandzement, Frühhochfester Portland-  
 zement, Eisenportlandzement 306

**GRANITWERKE**  
**ANTON POSCHACHER, WIEN**  
 Mauthausen (Tel. 4), Perg, Neuhaus (Tel. 3), Aschach, Oberösterreich  
 Alle Gattungen Granitsteinmetzarbeiten, Brückenquader, Monumente,  
 Grufte, Einlassungen usw. Rohsteinlieferungen. Alle Sorten Granit-  
 pflastersteine, Rand- und Grenzsteine, Granitbruchsteine in jedem  
 Quantum, Schotter, Sand, Riesel. Holzsägewerk in Mauthausen  
 Zentralbüro: Wien, IV., Margaretenstrasse 30. — Telephon B-29-2-24

**Bauunternehmung  
 Josef Takács & Co.**  
 Wien.  
 Bureau: XII., Tivoligasse 32. Tel. R-31-4-36, R-33-3-64.  
 Lagerplatz: XII., Edelsinnstrasse 5. Tel. R-35-1-61, R-35-0-52.

**„STABIL“**  
**Baugesellschaft**  
**für Hoch- und Tiefbauten m. b. H.**  
 Wien, IV. Bezirk, Favoritenstraße Nr. 41  
 Tel. U-43-2-11, U-41-3-90

**Bauunternehmung** 331  
**H. RELLA & Co.**  
 Wien, VIII., Albertgasse 33 Fernruf Nr. 24-5-30 Serie  
 Zweigniederlassungen:  
**Eisenstadt** Hauptstraße 22  
**Graz** VI. Brockmanngasse 87, Fernruf 33-46

**Perlmooser-Zement-  
 Fabriks-A.-G.**  
 Portlandzement und Romanzement 314  
 Zentralbüro: Wien, IV., Lothringerstraße Nr. 8  
 Fernsprecher Nummer: U-46-0-72 — U-46-0-73 — U-47-3-61

**Max Vuckovic** 320  
 Installationsbüro für Gas-, Wasser- und elektrische Anlagen.  
 Spezialist für geruchlose, patentierte Piß- und Klosettanlagen.  
 Wien, XIX., Billrothstr. 37 Tel. B-14-3-58, B-15-4-52  
 Moderne Pißanlage „ERFO“ tritt nur bei Benützung automatisch in Funktion,  
 absolut geruchlos. — Gebühr für Wasserverbrauch in 24 Stunden 12 bis 18 Groschen